

# Rheinbacher HzE-Bericht 2009-2016

---

Dokumentation und Auswertung der erzieherischen  
Hilfen im Aufgabengebiet des Allgemeinen Sozialen  
Dienstes

## Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Datengrundlage und Methodik.....	3
3. Hilfe zur Erziehung.....	4
3.1. Inanspruchnahme nach Leistungssegmenten.....	5
3.1.1. Ambulante Hilfen.....	5
3.1.2. Stationäre Hilfen.....	15
3.1.3. Ein abschließender Blick auf die ambulante und stationäre Hilfe zur Erziehung.....	20
3.2. Inanspruchnahme nach Alter der Adressaten.....	22
3.2.1. Alterspyramide der ambulanten und stationären Hilfen.....	22
3.2.2. Besonderheiten in der Altersstruktur einzelner Leistungen.....	23
3.2.3. Interpretationen dieser Besonderheiten.....	24
3.3. Inanspruchnahme nach Geschlecht der Adressaten.....	26
3.4. Inanspruchnahme nach Dauer der Hilfen.....	28
3.4.1. Einleitung.....	28
3.4.2. Ambulante Hilfen.....	28
3.4.3. Stationäre Hilfen.....	29
4. Weitere Leistungen und Andere Aufgaben.....	30
4.1. Inanspruchnahme nach Leistungssegmenten.....	30
4.2. Ergebnisse zu ausgewählten Teilaspekten.....	45
4.2.1. §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	45
4.2.2. §35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	48
4.2.3. §42 Inobhutnahme.....	51
4.3. Ein abschließender Blick auf die Weiteren Hilfen und Anderen Aufgaben.....	55
5. Schlussbemerkungen.....	56
Literatur.....	58
Anhang.....	59

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

# 1. Einleitung

In der aktuellen Shell-Jugendstudie<sup>1</sup> wird die Familie als „emotionaler Heimathafen“<sup>2</sup> beschrieben, denn sie hat einen hohen Stellenwert und von mehr als 90% der Jugendlichen wird beschrieben, dass man dort ein gutes Verhältnis miteinander hat. Vertrauen, Unterstützung und Geborgenheit nennen die Jugendlichen als Hauptaspekte<sup>3</sup>, die ihnen aktuell im Zusammensein mit ihren Eltern wichtig sind.

Die Shell-Studie stellt hier in einer repräsentativen Studie den Wunsch der Kinder und Jugendlichen dar, in einer Familie aufzuwachsen, in der man sich gegenseitig vertraut und eine gute Zeit miteinander hat, selbst wenn es Auseinandersetzungen gibt.

Diese Aussagen sind zugleich beruhigend und erstrebenswert, beschreiben jedoch auch die Kehrseite des Aufwachsens der Kinder und Jugendlichen, denn nicht selten ist der Wunsch der Vater des Gedankens und nicht erwähnt ist an dieser Stelle, wie es den fehlenden 10% in ihrer Familie geht.

Die Fachkräfte im Jugendamt sind dafür da, Heranwachsende und deren Eltern im Zusammenleben zu unterstützen und ihnen Hilfen anzubieten, wenn eine dem „Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“<sup>4</sup>, denn ihr Ziel ist es, junge Menschen zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. An dieser Stelle ist von einem weiten Begriffsverständnis des Wortes „Kinderschutz“ auszugehen, das alles einbezieht, das dem Wohl des Kindes dient und negative Entwicklungen abwendet.<sup>5</sup>

Mit dieser Datenerhebung der Aufgabenbereiche der Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst stellt das Stadtjugendamt Rheinbach zum ersten Mal seit seiner Eigenständigkeit im Jahre 2008 eine Auswertung dieses Handlungsfeldes vor. Ziele dieser Auswertung sind vor Allem das Erkennen des Ist-Zustandes inklusive einer Darstellung des Arbeitsspektrums, das Erkennen von Trends und mittelfristigen Zukunftsprognosen. So sollen Anregungen im Handlungsfeld des ASD ermöglicht und Themen für die Arbeit der Jugendhilfeplanung und die Reflexion und Evaluation der Arbeitspraxis eruiert werden.

Die vorliegende Auswertung will allererst eine Darstellung der Hilfen im Arbeitsspektrum der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (§§ 8a, 13, 16-20, 27-35, 35a sowie 42 SGB VIII) mit Fokus auf die Hilfe zur Erziehung (§§27-35 SGB VIII) und deren Inanspruchnahme nach Alter, Geschlecht sowie Dauer der Hilfen erreichen. Aufgrund der komplexen Aufgabe,

---

<sup>1</sup> 17. Shell-Jugendstudie 2015

<sup>2</sup> Ebd. Seite 15

<sup>3</sup> Ebd. Seite 280, Abb. 7.1

<sup>4</sup> Tammen/Trenczek. In: Münder u.a., FK-SGB VIII, 7. Auflage 2013, §27 Rn 6

<sup>5</sup> Meysen. In: Münder, Meysen, Trenczek. Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7 Auflage 2013. Seite 141 Rn 6

einen rundumfassenden Blick über die Jahre 2009-2016 zu geben, wird hier eine Datengrundlage gelegt, die in den kommenden Jahren fortgeschrieben werden soll.

Neben der Darstellung der Ergebnisse werden fachliche Kommentierungen sowie Interpretationen für Planung, Praxisentwicklung und folgende Berichte zusammen getragen, um neue Prozesse zu ermöglichen, um das Handeln zu hinterfragen und um weitere Forschungsfelder zu eröffnen, die aufgrund begrenzter personeller Ressourcen sowie der vorhandenen Datenlage an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden konnten.

Für die bessere Lesbarkeit sowie Übersichtlichkeit werden die Auswertungen und Analysen in kurzen ausformulierten Stichpunkten kommentiert, die ,wie bereits angedeutet, in zwei Kategorien unterschieden werden:

- Eine Ergebnisdarstellung,
- ! deren fachliche Kommentierung,

## **2. Datengrundlage und Methodik**

Diese Auswertung gibt die Entwicklung der Hilfe zur Erziehung sowie der weiteren Leistungen und Anderen Aufgaben im Bereich der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes wieder und erfolgt anhand der dokumentierten Daten in der Datenbank des Jugendamtes. Diese Datenbank wird von der Civitec programmiert und wurde in der Vergangenheit laufend den Bedürfnissen der Fachkräfte angepasst. Die Fachkräfte pflegen ihre Fälle selbst ein und halten ihre Datensätze aktuell.

Ausgewertet wurden die Jahre 2009 bis einschließlich 2016, pro Jahr alle begonnenen, laufenden und beendeten Fälle. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich alle Zahlen auf „Fälle“ beziehen und nicht auf die „Menschen“. Mehrfachnennungen einzelner Personen sind also möglich. Diese Zählart ermöglicht es, die Komplexität des Arbeitsfeldes darzustellen und die verschiedenen Hilfen aufzuführen, die in Anspruch genommen wurden.

Während der Erfassung der Daten gab es relevante Veränderungen, die jeweils die Auswertung beeinträchtigen und so die Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist. Dies betrifft zum Einen die Gesetzesänderungen, die mit dem BundesKinderSchutzGesetz zum 01.01.2012 in Kraft getreten sind und diese Auswertung bezüglich mindestens § 8a SGB VIII deutlich betreffen. Eine weitere gesetzliche Vorschrift ist erst 2015 in Kraft getreten und zwar die vorläufige Inobhutnahme (§42a SGB VIII).

Darüber hinaus wurde in den Jahren 2012 und 2013 die Datenbank zur besseren Auswertbarkeit umstrukturiert. Leistungen wie §16, §17 und §18 sind darum erst ab 2014 auszuwerten, da sie davor wie beispielsweise §16 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ unter das Stichwort „Beratung / Unterstützung Kinder / Jugendlicher / Eltern / Alleinerziehender / Vorbereitung und Aushandlung von Hilfen“ subsummiert und damit nicht

einzelnen gezählt wurden. Hier wurden also, in der vom Rhein-Sieg-Kreis zunächst übernommenen Struktur der Datenbank, Sammelerfassungen getätigt, die höchst unterschiedliche rechtliche wie inhaltliche Ausprägungen hatten. Da so keine zielgerichtete sinnvolle Auswertung möglich war, entschloss sich das Jugendamt Rheinbach zu den beschriebenen Änderungen der Datenbank.

Die jeweiligen Gesetzestexte werden nicht zitiert im Text auftauchen, sondern befinden sich im Anhang. Eine kurze Beschreibung der jeweiligen Hilfe steht zum Anfang des entsprechenden Absatzes, um das Profil und die Zielgruppe darzustellen.

### **3. Hilfe zur Erziehung**

Der Kernarbeitsbereich der Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst ist die Gewährung von Hilfen nach §27 (1) SGB VIII, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist...“. Die Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf eine solche Hilfe und suchen mit ihrem Anliegen das Jugendamt auf. Wird dort festgestellt, dass ohne sozialpädagogische Hilfe eine dem Wohl des Adressaten entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann und ein auf diese Situation ausgerichtetes Angebot für die Entwicklung „geeignet und notwendig“ ist, wird diese gewährt und in Zusammenarbeit mit den Beteiligten der Familie ein Hilfeplan erstellt.

Die Fachkräfte müssen nach §36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan) die Entscheidungen im Zusammenwirken mit mehreren Kollegen treffen und gemeinsam intensiv über das Vorgehen beraten, um so eine gewissenhafte und professionelle Entscheidung bzgl. der Hilfewahl zu gewährleisten.

Generell wird zwischen zwei Hilfeformen unterschieden, die auch hier als Kategorisierung dienen sollen: es gibt ambulante und stationäre Hilfen. Ambulante Hilfen sind dadurch gekennzeichnet, dass Hilfe und Unterstützung direkt im Lebensumfeld stattfinden und die Fachkräfte meistens aufsuchend tätig werden. Stationäre Hilfen zeichnen sich dadurch aus, dass die Kinder und Jugendlichen über Tag und Nacht in einer Einrichtung leben und ihren Lebensmittelpunkt aus der Familie hinaus in diese Einrichtung gelegt haben.

So stellt die im Folgenden dargestellte Aufzählung der Hilfen die Bilanz der gemeinsamen Entscheidungen und gleichzeitig natürlich das Resultat der notwendigen und geeigneten Hilfen für Rheinbacher Kinder und Jugendliche von 2009-2016 dar. Für einen umfassenden Eindruck der Inanspruchnahmen dieser Leistungen werden neben den Gesamtzahlen auch das Geschlecht, das Alter sowie die Dauer der Hilfen analysiert und ausgewertet.

Es sei darauf hingewiesen, dass die hier vorliegenden quantitativen Daten keine Rückschlüsse zulassen auf die Lebenswirklichkeit der hinter den Daten stehenden Kinder und Jugendlichen und deren Familien.

## 3.1. Inanspruchnahme nach Leistungssegmenten

### 3.1.1. Ambulante Hilfen

#### Überblick

An dieser Stelle soll zuerst ein Blick auf die gesamten ambulanten Hilfen geworfen werden, bevor die einzelnen Hilfen in ihrer Häufigkeit betrachtet werden.

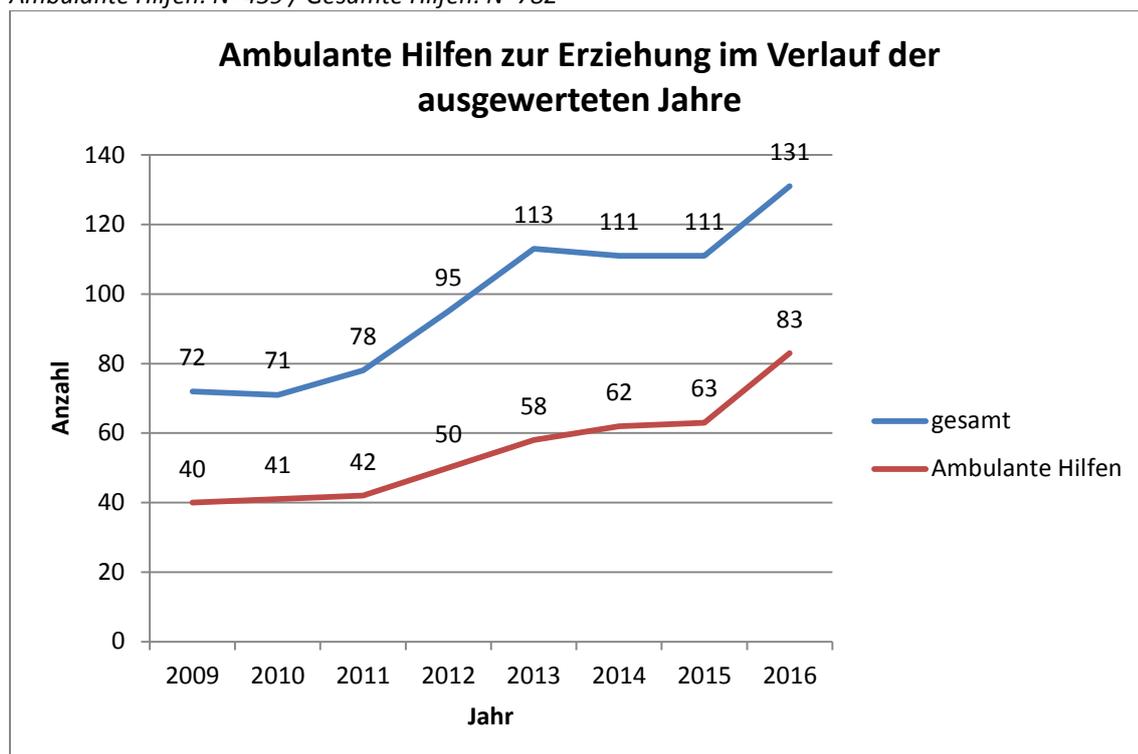
Tabelle 1: ambulante Hilfen zur Erziehung im Verlauf der ausgewerteten Jahre:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
Fälle	40	41	42	50	58	62	63	83	439

Diese Tabelle zeigt alle Hilfen der §§27 (2), 29, 30, 31, 32 sowie 35. Seit 2009 gibt es eine stetige Steigerung, die im Laufe der Jahre eine Verdoppelung der Fallzahlen bedeutet. Insgesamt gab es in den vergangenen acht Jahren 439 Fälle ambulanter Hilfe. Im Folgenden zeigt die Grafik diese Steigerung und zum Vergleich die Summe aller ambulanten und stationären Hilfen nach §27 ff. SGB VIII, um eine Verbindung zwischen den einzelnen Vorschriften und dem Gesamtverlauf herstellen zu können:

Grafik 1: ambulante Hilfen zur Erziehung im Verlauf der ausgewerteten Jahre.

Ambulante Hilfen: N=439 / Gesamte Hilfen: N=782



## Blick auf die einzelnen Hilfen

Diese 439 Fälle im Bereich der ambulanten Hilfen verteilen sich nun auf die genannten Hilfen wie folgt:

*Tabelle 2: ambulante Hilfen und Anzahl der Fälle*

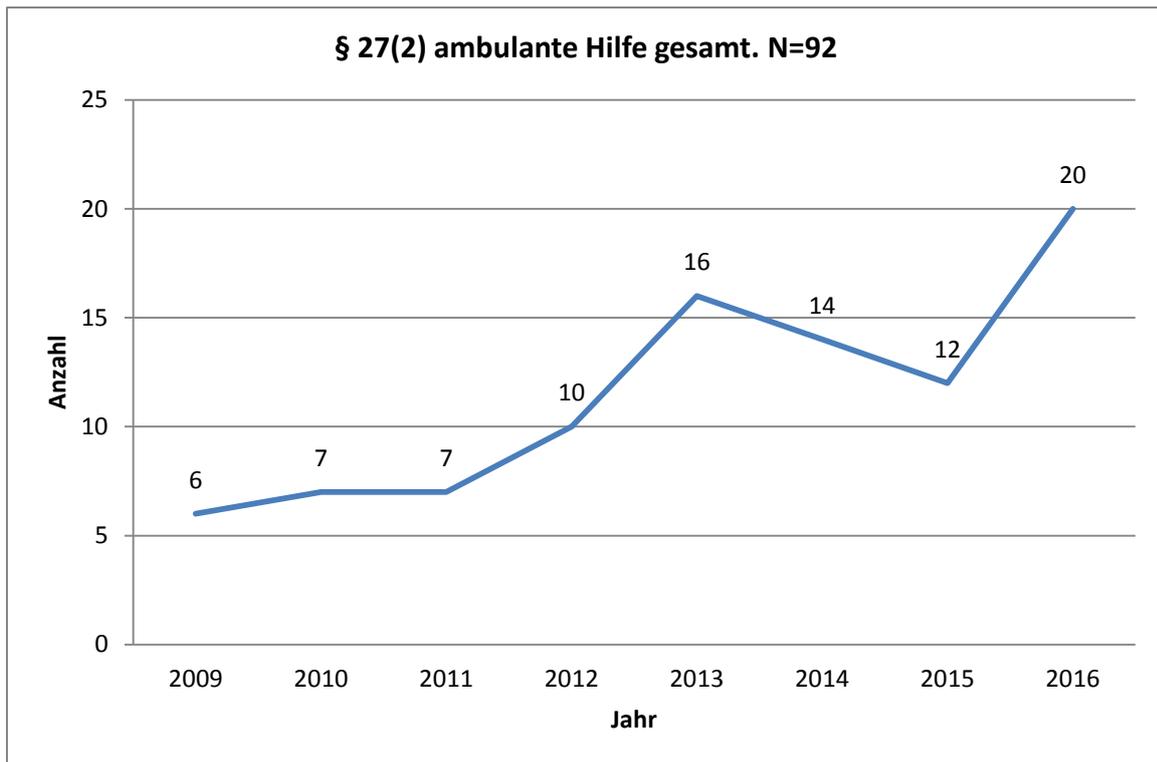
Hilfe	Anzahl der Fälle
§ 27 (2) Ambulante Hilfe	92
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	9
§ 30 Erziehungsbeistand	129
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	161
§ 32 Tagesgruppe	39
§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung („INSPE“)	9
<i>Summe</i>	<i>439</i>

Um einen Überblick über diese einzelnen Hilfen zu bekommen, wird nun jede einzelne Hilfe mit Blick auf den Verlauf in den letzten acht Jahren dargestellt.

### § 27 (2) ambulante Hilfe

- Ziele: fallabhängige „neue“ (unbenannte) Hilfearten, die je nach Fall maßgeschneidert sind und das Umfeld bestenfalls einbeziehen, wenn die Hilfen nach §28-35 nicht passend sind.
- Zielgruppen: fallabhängig
- Darstellung: am Einzelfall orientierte Ausgestaltung der notwendigen pädagogischen und ggf. therapeutischen Unterstützungsformen, z.B. die aufsuchende Familientherapie.

*Grafik 2: § 27(2) ambulante Hilfe gesamt. N=92*



- Im Jahr 2009 mit sechs Fällen begonnen hat sich die Gesamtzahl bis 2016 mehr als verdreifacht und im Jahr 2015 eine starke Steigerung erfahren, so dass die Kurve nun bei 20 Fällen steht und sicherlich weiter steigen wird.
- Diese Hilfe ist mit 92 Fällen die dritthäufigste ambulante Hilfe.
- ! Die Steigerung dieser maßgeschneiderten Hilfen in nicht unerheblichem Maße scheint darauf hinzuweisen, dass hier eine Reaktion der Fachkräfte auf eine sich zunehmend pluralisierende Lebenslage „Jugend“ und eine sich ebenso entgrenzende soziale Gruppe „Familie“ vorliegt, die neue, passgenaue Hilfearten erfordern.

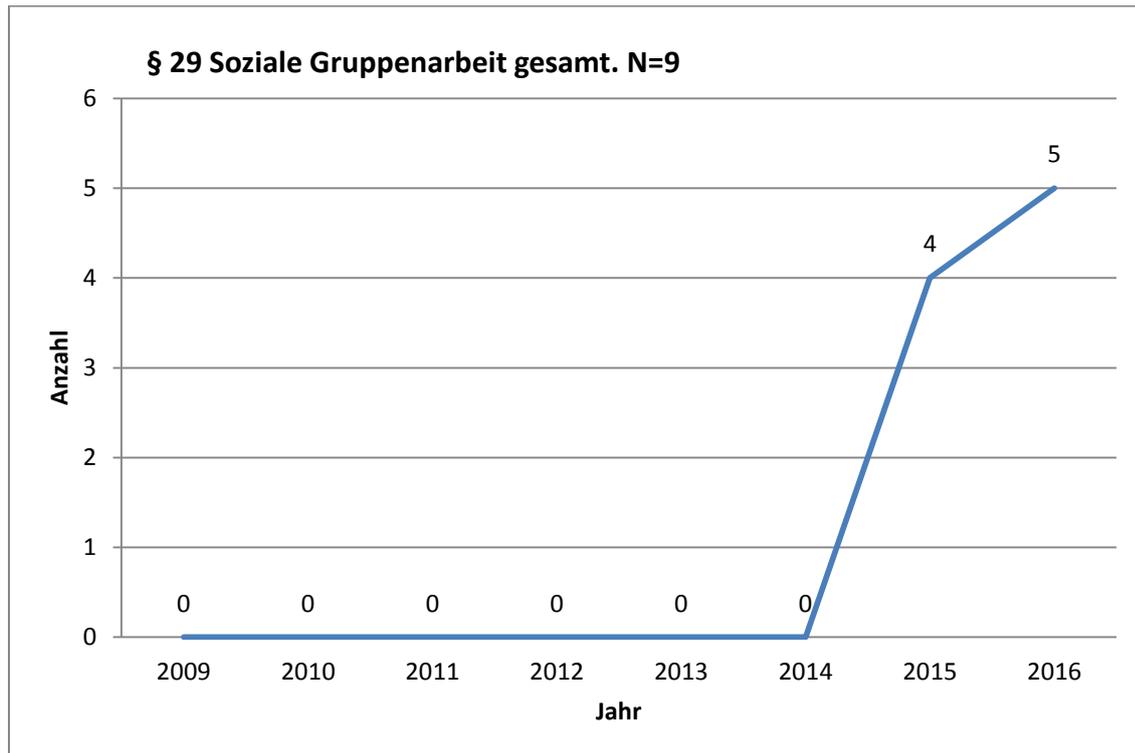
## § 29 Soziale Gruppenarbeit

Ziele: Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen, insb. zur Verbesserung des Sozialverhaltens

Zielgruppen: i.d.R. ab 12 Jahren

Darstellung: soziales Lernen unter anderem durch gruppenpädagogische Konzepte, handlungs- und erlebnispädagogische Ansätze sowie Freizeitpädagogik in zeitlich begrenzten Kursen oder fortlaufender Gruppenarbeit.

Grafik 3: § 29 Soziale Gruppenarbeit gesamt. N=9



- Die Soziale Gruppenarbeit nach §29 wurde bis einschließlich 2014 nicht in Anspruch genommen.
- In den Jahren 2015 und 2016 gab es dann von vier auf fünf Fällen eine leichte Steigerung.
- Aufgrund der wenigen Fallzahlen insgesamt ist eine Tendenz hier nicht zu erkennen.
- !** Eine Möglichkeit für die geringe Inanspruchnahme dieser Hilfe wird die fehlende ausreichende Anzahl an Jugendlichen sein, die für diese Hilfeform benötigt werden, und damit verbunden die nicht gewährleistete Stabilität und Kontinuität der Gruppe.

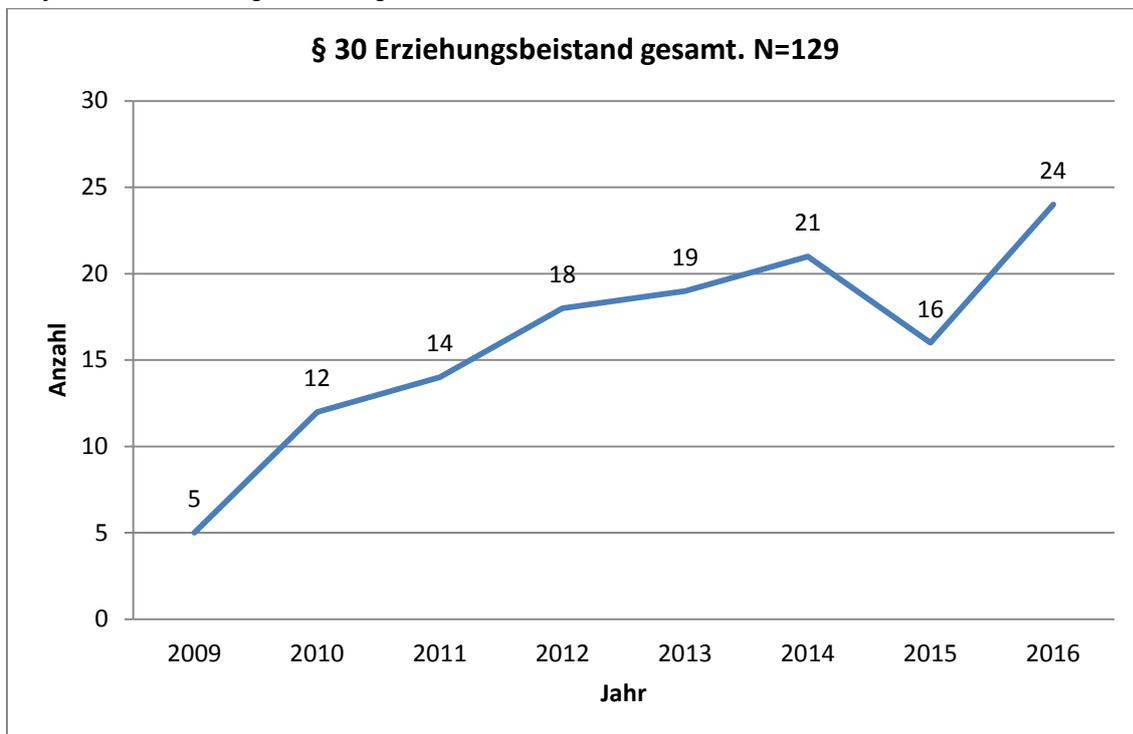
## § 30 Erziehungsbeistand

Ziele: Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds, Förderung des Selbständigwerdens unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie

Zielgruppen: ältere Kinder und Jugendliche

Darstellung: Beratungsgespräche mit Kind / Jugendlichen und ggf. den Eltern, ressourcenorientierte Einzelfallarbeit, freizeitpädagogische Angebote, systemische Familienberatung. Im Unterschied zur SPFH (§31) ist diese Hilfe hauptsächlich am Kind / Jugendlichen orientiert.

Grafik 4: § 30 Erziehungsbeistand gesamt. N=129



- Die Erziehungsbeistandschaft nach § 30 ist im Erhebungszeitraum die zweithäufigste ambulante Hilfe.
  - Begonnen mit fünf Fällen hat sie sich bis 2016 fast verfünffacht und steht nun bei 24 Fällen.
  - Im Jahr 2014 gehört zu diesen Fällen ein Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtling, in 2016 sind es vier.
- ! Die Tendenz ist steigend.



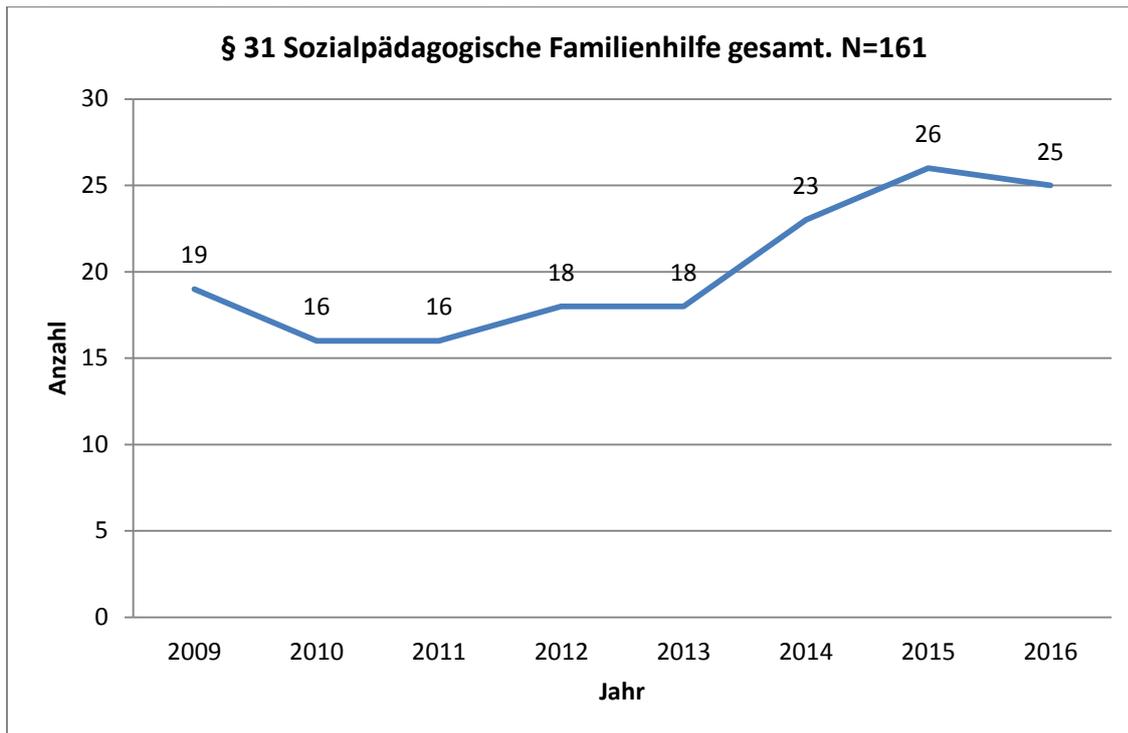
## § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe („SPFH“)

Ziele: Hilfe zur Selbsthilfe und Stabilisierung des gesamten Familiensystems, Kooperation und Förderung der familiären Eigenkräfte

Zielgruppen: für die ganze Familie

Darstellung: Hilfe zur Strukturierung des Alltags, intensive Betreuung und Begleitung, findet statt im unmittelbaren Umfeld der Familie und man arbeitet mit dem gesamten System „Familie“.

Grafik 5: § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe gesamt. N=161



- Die häufigste ambulante Hilfe in den vergangenen acht Jahren ist mit 161 Fällen insgesamt die Sozialpädagogische Familienhilfe.
  - Begonnen in 2009 mit 19 Fällen ist bis 2016 mit 25 Fällen eine leichte Steigerung zu verzeichnen.
  - Die Kurve hat einen relativ regelmäßigen Verlauf, Tendenz leicht steigend.
- ! Familien mit mehreren Kindern, die diese Hilfe in Anspruch nehmen, werden in der Datenbank auf Basis des jüngsten Kindes geführt. Das bedeutet, dass in dieser Auswertung Familien mit mehreren Kindern als „ein Fall“ geführt werden.



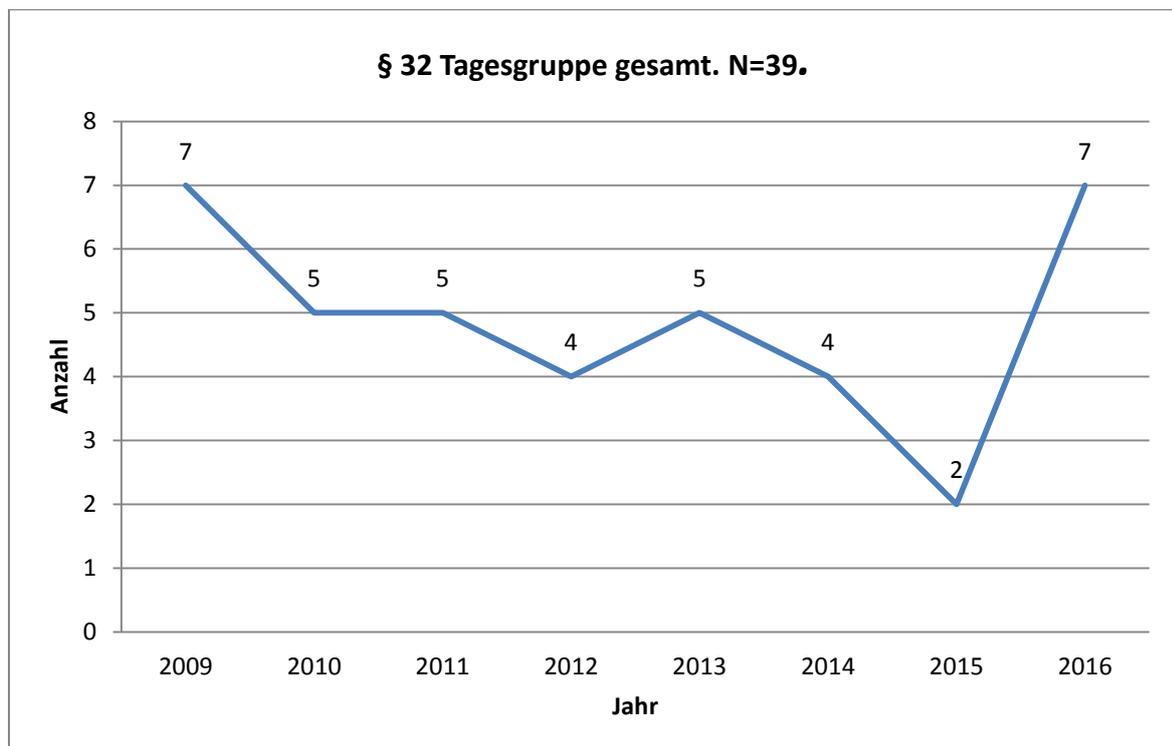
## § 32 Tagesgruppe

Ziele: Emotionale Entwicklung und Stabilisierung des Kindes, Förderung und Begleitung der schulischen Integration sowie Verbesserung und Stabilisierung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Fernziel ist die Sicherung des Verbleibs in der Familie

Zielgruppen: schwerpunktmäßig 6-15 Jahre

Darstellung: Feste geschlecht- und altersgruppengemischte kleine Gruppe bis 12 Personen. Methoden sind soziales Lernen, therapeutische Einzelförderung, Begleitung der schulischen Förderung, regelmäßige Elternarbeit.

Grafik 6: § 32 Tagesgruppe gesamt. N=39.



- Mit insgesamt 39 Fällen in acht Jahren befindet diese Hilfe im unteren Bereich der Inanspruchnahme.
- Während die Hilfe sieben Jahre lang eher gesunken ist von sieben auf zwei Fälle, ist im letzten Jahr eine Steigerung von fünf Fällen auf insgesamt sieben Fälle zu verzeichnen.
- Eine Tendenz ist an dieser Stelle nicht zu erkennen.

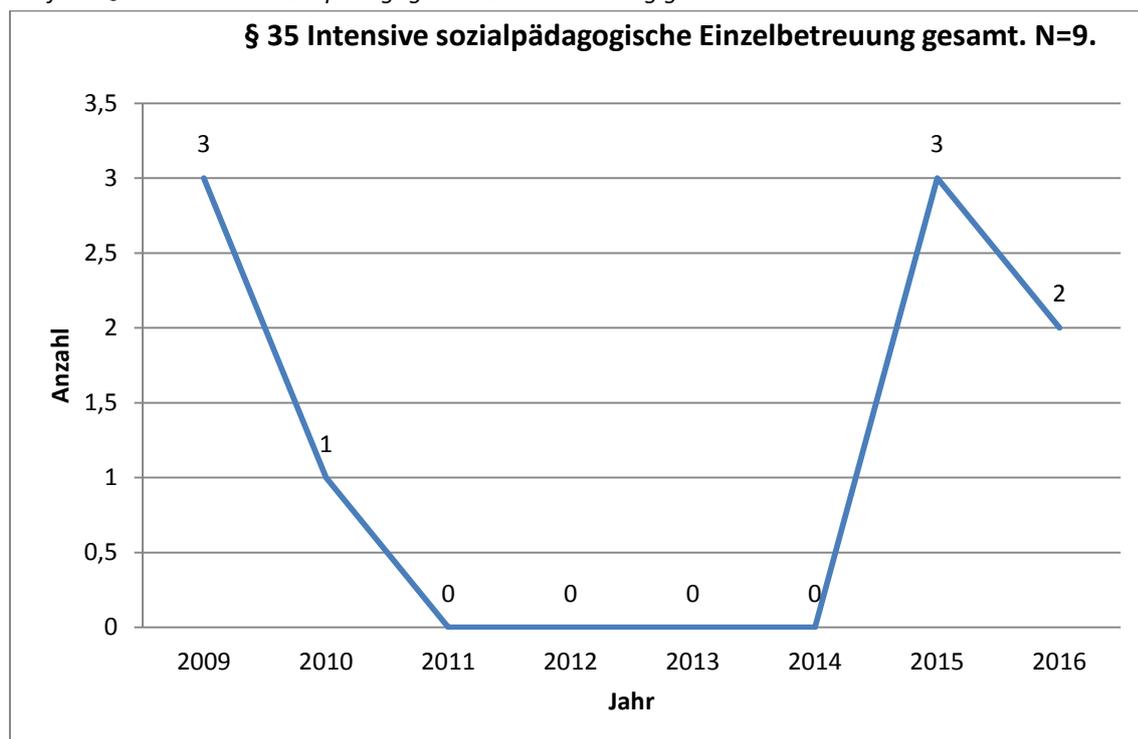
## § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung („INSPE“)

Ziele: positive Richtungsänderung bei der Entwicklung des Jugendlichen durch den Aufbau einer intensiven, längerfristig angelegten Beziehung zu einer Fachkraft sowie den Wechsel des sozialen Umfelds, Entwicklung weiterer Maßnahmen und Angebote, Ansatz in der Lebenswelt der Jugendlichen

Zielgruppen: Jugendliche (ca. 14-18 Jahre) in besonders gefährdeten Lebenssituationen

Darstellung: Einzelbetreuung, intensive Hilfe bei Problemen, Beschaffung von Wohnung, Vermittlung von Ausbildung und Arbeit, Umgang mit Finanzen, Freizeitgestaltung, Erlebnispädagogik

Grafik 7: § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gesamt. N=9.



□ Ebenso wie bei § 29 (Soziale Gruppenarbeit) gibt es hier bei § 35 mehrere Jahre im Verlauf, wo diese Hilfe nicht in Anspruch genommen wurde. Auch in den Jahren davor und danach schwanken die Zahlen im sehr geringen Bereich zwischen einer und drei Hilfen pro Jahr.

□ Eine klare Tendenz ist auch hier nicht zu erkennen.

! Zwei mögliche Ursachen für die geringe Belegung dieser Hilfe sind zum Einen die speziellen Tatbestandsvoraussetzungen, die zum Rechtsanspruch führen. Dazu gehören eine besondere Gefährdung und Vorbelastung auch im Sinne misslungener alternativer Hilfen zur Erziehung. Die zweite Ursache kann das benötigte Profil des Trägers sein, der sich auf die Durchführung dieser Hilfe spezialisiert hat, und der im Umkreis nur selten zu finden ist.

### 3.1.2. Stationäre Hilfen

Tabelle 3: stationäre Hilfen zur Erziehung im Verlauf der ausgewerteten Jahre:

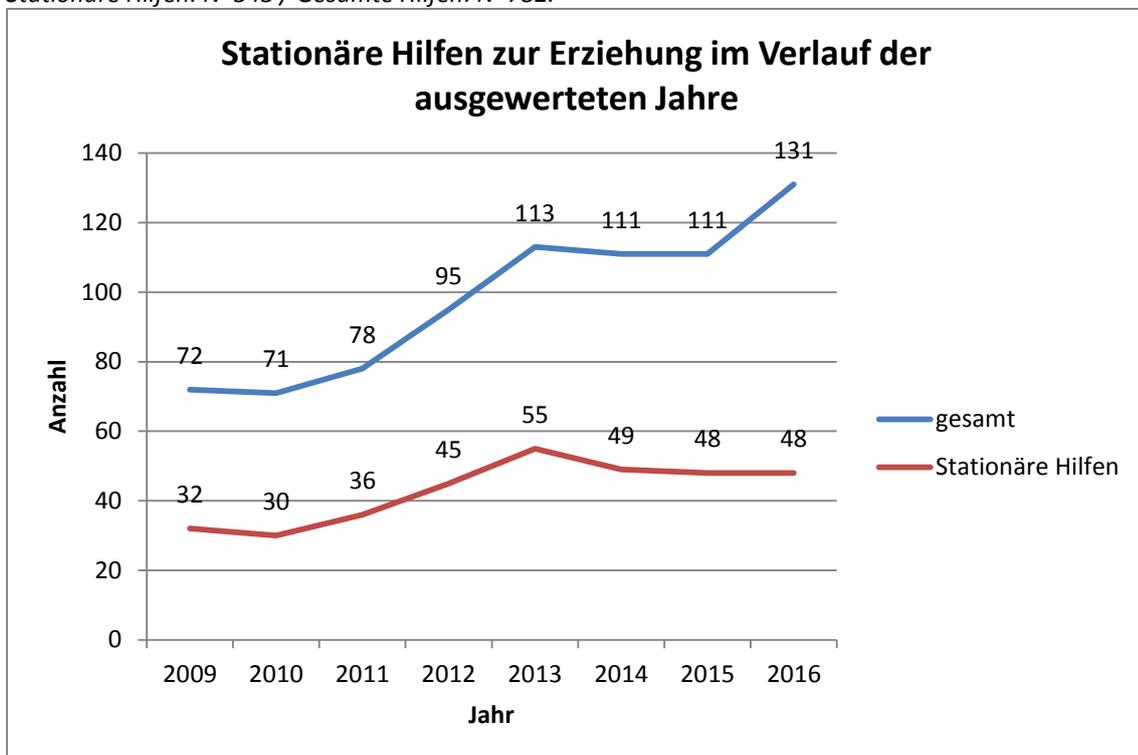
Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
Fälle	32	30	36	45	55	49	48	48	343

Die stationären Hilfen nach §§ 27 (2), 33 und 34 haben bis 2013 stetig zugenommen und sind seitdem wieder langsam gesunken bzw. die Zahlen stagnieren. Im Jahr 2013 gab es eine deutliche Spitze mit etwa 10 Fällen Unterschied zu vorher und nachher. Danach sind die Zahlen wieder zurück gegangen. Die Tendenz ist darum gleichbleibend.

Die Grafik zeigt den Verlauf der stationären Hilfen im Vergleich mit dem Verlauf der Gesamtzahlen der Hilfen zur Erziehung nach §27 ff. SGB VIII, um eine Verbindung zwischen den einzelnen dargestellten Hilfen und dem Gesamtverlauf herstellen zu können:

Grafik 8: stationäre Hilfen zur Erziehung im Verlauf der ausgewerteten Jahre.

Stationäre Hilfen: N=343 / Gesamte Hilfen: N=782.



## Blick auf die einzelnen Hilfen

Die insgesamt 343 stationären Hilfen verteilen sich auf die einzelnen Hilfearten wie folgt:

Tabelle 4: stationäre Hilfen und Anzahl der Fälle

Hilfe	Anzahl der Fälle
§ 27 (2) stationäre Hilfe	34
§ 33 Vollzeitpflege	119
§ 34 Heimerziehung	190
Summe	343

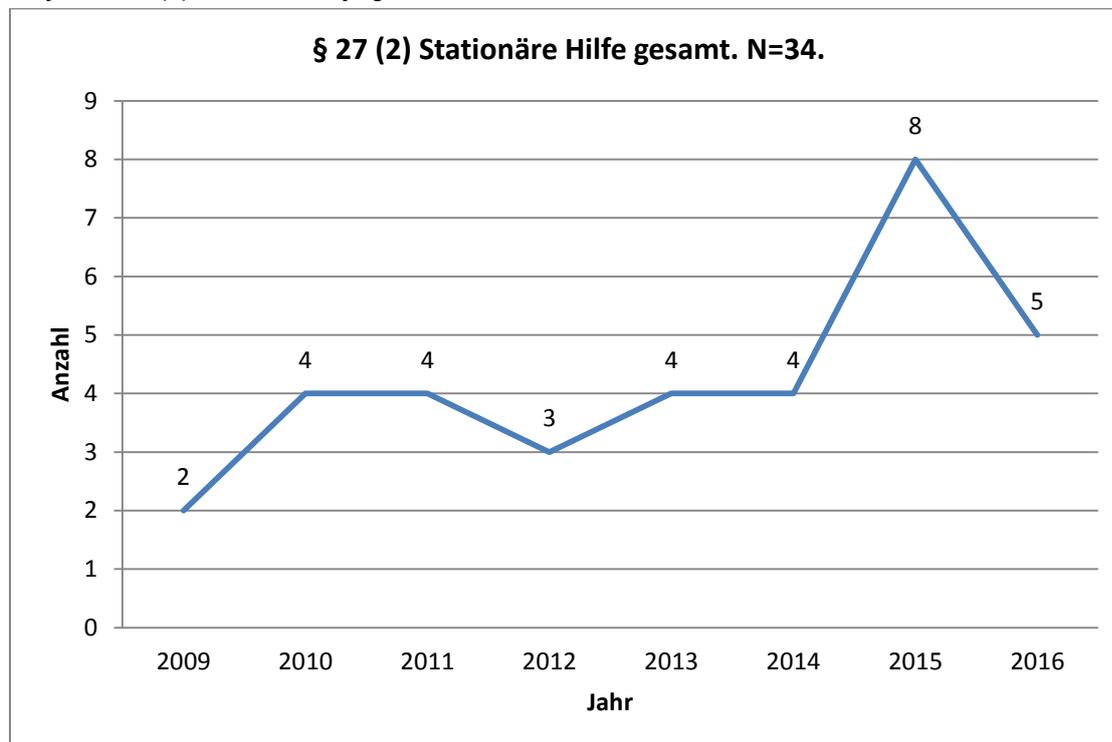
### § 27 (2) Stationäre Hilfe

Ziele: fallabhängige „neue“ (unbenannte) Hilfearten, die je nach Fall maßgeschneidert sind und das Umfeld bestenfalls einbeziehen, wenn die Hilfen nach §28-35 nicht passend sind.

Zielgruppen: fallabhängig

Darstellung: Beispielsweise die Unterbringung des Kindes gemeinsam mit den Eltern in einer Nachsorgeeinrichtung der Drogenentziehung, die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle oder Familiäre Kurzzeitbetreuung.

Grafik 9: § 27 (2) Stationäre Hilfe gesamt. N=34.



- Diese Art der stationären Hilfen ist mit 34 Fällen insgesamt das Schlusslicht der stationären Hilfen.

- Es gibt eine langsame unregelmäßige Steigerung mit einer deutlichen Steigerung im Jahr 2015, die jedoch im Folgejahr direkt wieder gesunken ist.
- Insgesamt ist die Tendenz wohl, dass die Fallzahlen langsam steigen.
- ! Eine Erklärung für diese niedrige Belegung könnte die Schwierigkeit sein, dass man zum Zeitpunkt des konkreten Hilfebedarfs erst eine passende Hilfeform sowie einen geeigneten Träger finden müsste.

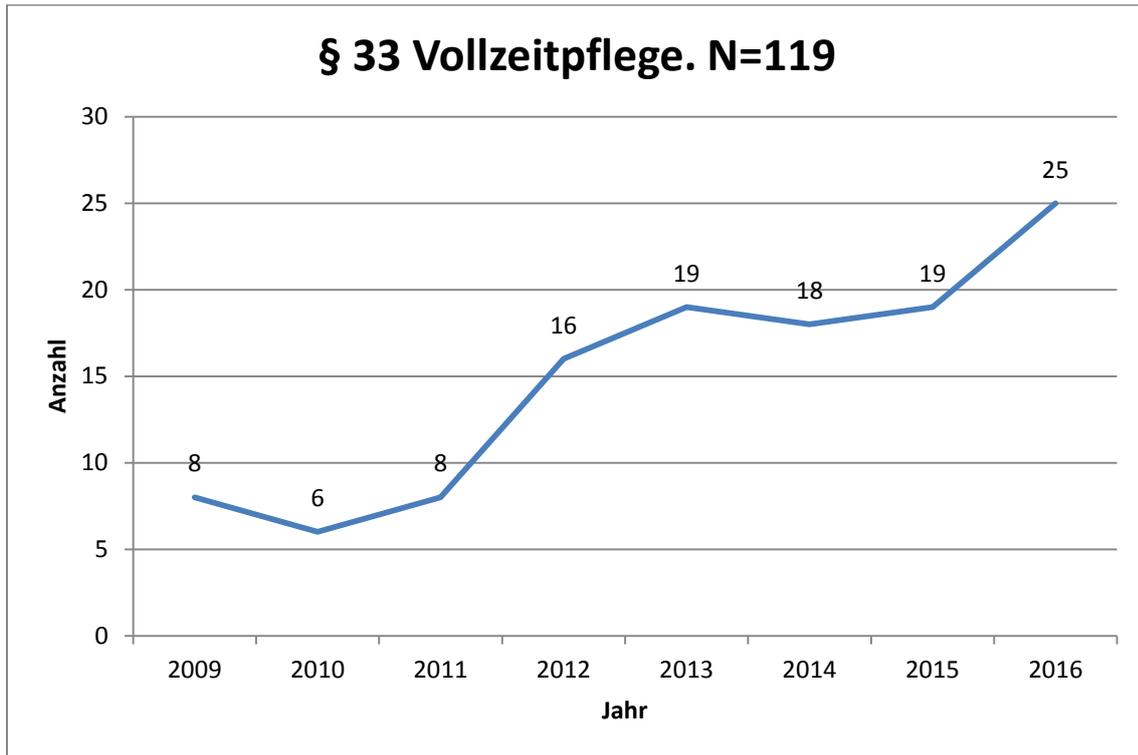
### **§ 33 Vollzeitpflege**

Ziele: Herstellung einer dauerhaften Lebensbeziehung für das Kind

Zielgruppen: fallabhängig

Darstellung: Erziehung, Betreuung, Unterkunft in einer „anderen“ Familie, wenn Eltern diese zentralen Erziehungs- und Versorgungsfunktionen nicht wahrnehmen (können). Zeitlich kann es sich sowohl um eine befristete Erziehungshilfe als auch um eine auf Dauer angelegte Lebensform handeln.

Grafik 10: § 33 Vollzeitpflege. N=119



- Die Vollzeitpflege wird steigend belegt. Seit 2009 haben sich die Zahlen von acht auf 25 verdreifacht.
- ! Die Tendenz steigt.

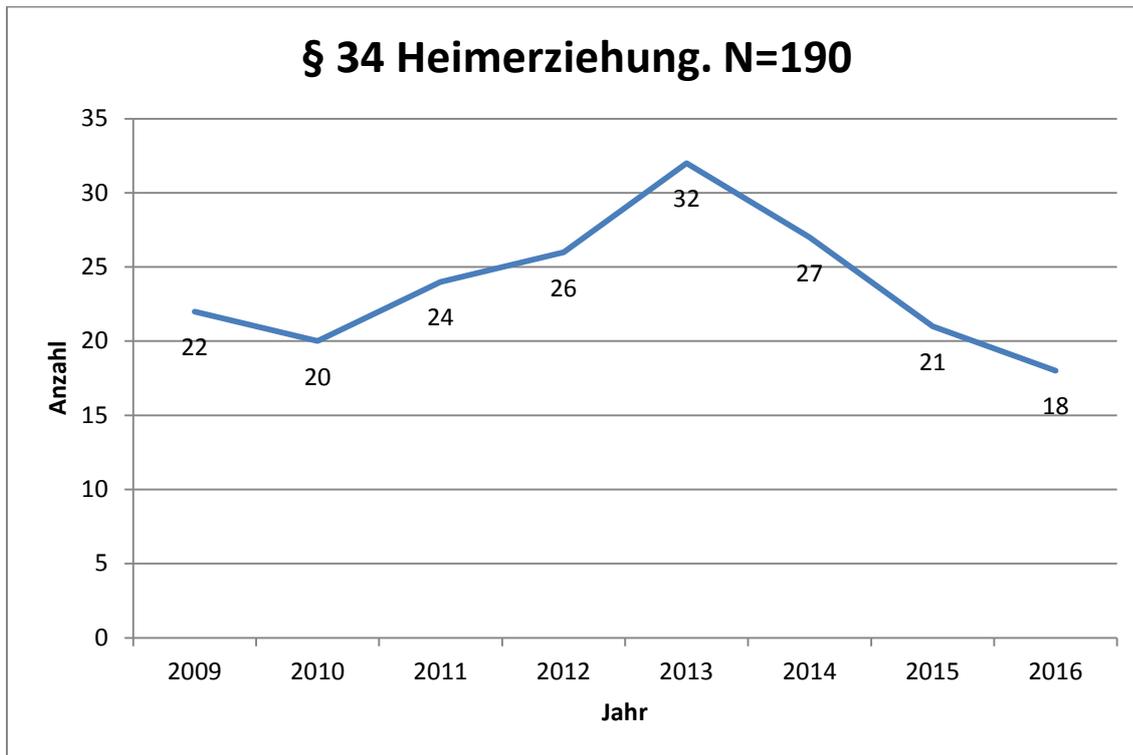
## § 34 Heimerziehung

Ziele: Schaffung eines alternativen alltäglichen Lebenszusammenhangs außerhalb der Familie. Fallabhängig Rückkehr in die Familie *oder* Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie *oder* Verbleib auf längere Zeit in dieser Lebensform und Verselbständigung

Zielgruppen: eher ältere Kinder und Jugendliche, die in ihrer Familie keine hinreichenden Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen (mehr) vorfinden

Darstellung: betreute Wohnform über Tag und Nacht, Verbindung von Alltag mit therapeutischen Angeboten, Erlebnis einer Gruppe im Alltag, Verselbständigung

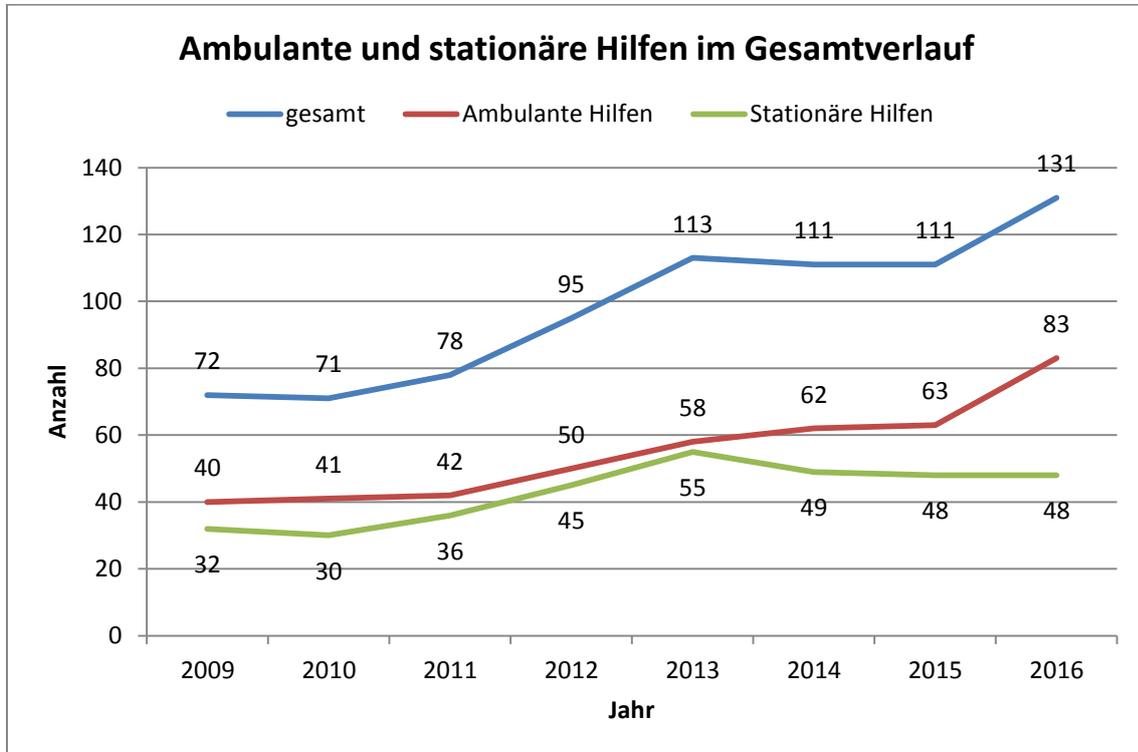
Grafik 11: Heimerziehung. N=190



- Die Heimerziehung ist seit 2013 leicht rückläufig. Es ist also davon auszugehen, dass die Zahlen weiter sinken.

### 3.1.3. Ein abschließender Blick auf die ambulante und stationäre Hilfe zur Erziehung

Grafik 12: Ambulante und stationäre Hilfen im Gesamtverlauf.  
Gesamt N: 782 / Ambulante Hilfen N: 439 / Stationäre Hilfen N: 343



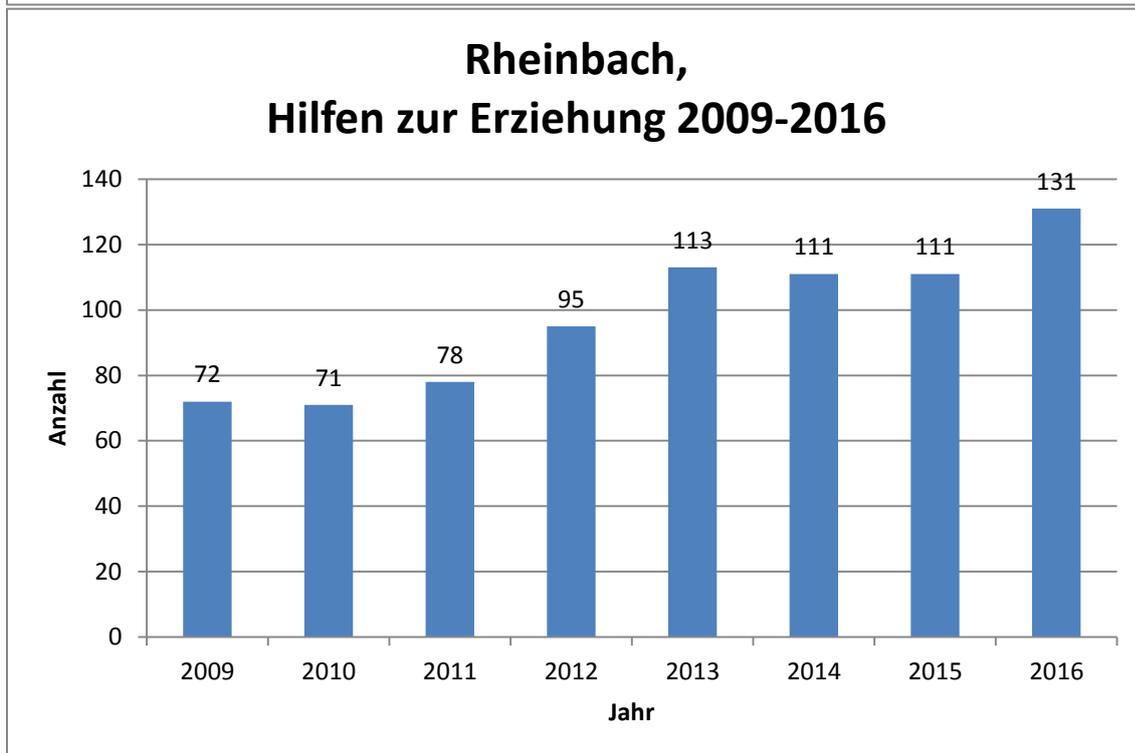
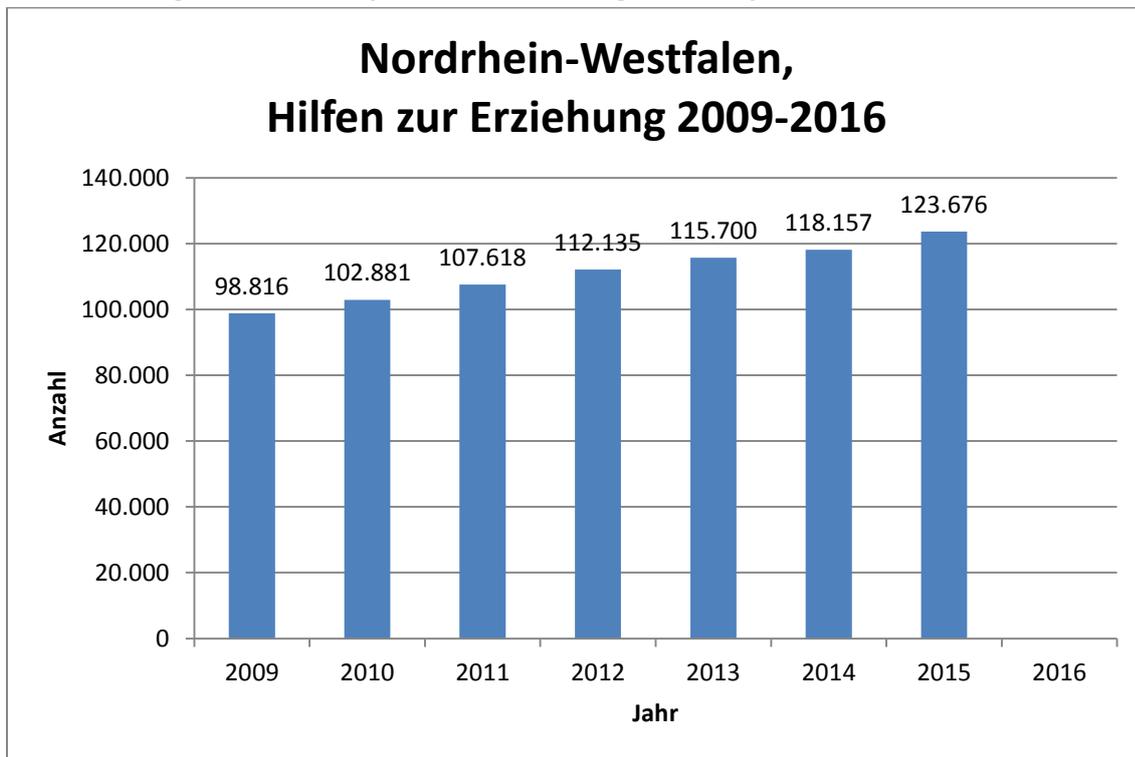
- So unterschiedlich die Kurven und Inanspruchnahmen der einzelnen Hilfen sind, so deutlich ist im Gesamtblick auf alle HzE-Hilfen, dass die Fallzahlen insgesamt und stetig steigen und sich von 72 (2009) auf 131 (2016) fast verdoppelt haben.
- ! Zieht man zusätzlich zu den eigenen Daten noch den HzE-Bericht <sup>6</sup>der Landschaftsverbände LWL und LVR hinzu, wird deutlich, dass die Tendenzen in NRW ebenso wie in Rheinbach steigend sind, was auf einen generellen Trend hinweist.

<sup>6</sup> LWL/LVR/TU+DJJ/AKJ (Hrsg.): HzE Bericht 2017. Erste Ergebnisse. Datenbasis 2015. Seite 13.

Grafik 13: Hilfen zur Erziehung in NRW, 2009-2015 (2016 lag noch nicht vor)

Grafik 14: Hilfen zur Erziehung in Rheinbach, 2009-2016

Aus Lesbarkeitsgründen wurde auf die Zusammensetzung in eine Grafik verzichtet.



## 3.2. Inanspruchnahme nach Alter der Adressaten

### 3.2.1. Alterspyramide der ambulanten und stationären Hilfen

Grafik 15: Alterspyramide der ambulanten und stationären Hilfen 2009-2016. N=782.

Anzahl ambulante Hilfen	Alter	Anzahl stationäre Hilfen
21	0	8
7	1	8
7	2	3
11	3	19
8	4	12
14	5	28
13	6	3
33	7	6
17	8	10
25	9	0
21	10	23
27	11	20
35	12	32
22	13	19
32	14	15
19	15	41
46	16	56
42	17	23
18	18	17
11	19	0
8	20	0
2	21	0

- Diese Grafik zeigt die Alterspyramide über ambulante und stationäre Hilfen in Rheinbach 2009-2016. Insgesamt sind 782 Fälle der §§ 27,2; 29-35 SGB VIII verzeichnet, davon 56,1 % ambulant (439 Fälle) und 43,9 % (343 Fälle) im stationären Bereich.

- Bei der Betrachtung dieser Pyramide fällt auf, dass bis zum Eintritt der Jugend mit etwa 12 Jahren die Fälle im ambulanten Bereich leicht steigen und im stationären Bereich schwanken. Ab dem Alter von 12 Jahren gehen die Fallzahlen deutlich in die Höhe und machen mit 438 Fällen mehr als die Hälfte des Gesamtvolumens aus.
- Während im ambulanten Bereich noch 39 Fälle im Alter von 18 Jahren und älter liegen, gibt es stationär 17 Fälle im Alter von 18 Jahren und danach keine mehr.

### **3.2.2. Besonderheiten in der Altersstruktur einzelner Leistungen**

Im Folgenden wird auf Besonderheiten einzelner HzE-Hilfen in der Altersstruktur eingegangen, um einen Detailblick auf diese Leistungen zu werfen und deren Struktur genauer zu beleuchten. Im Anschluss daran wird der Versuch unternommen, diese zu interpretieren und die Konzentration auf bestimmte Altersgruppen zu erklären.

- §27 (2) Ambulante Hilfe: Von 92 Fällen insgesamt liegen 60 im Jugendalter ab 12 Jahren, was einen Anteil von 2/3 ausmacht.
- §29 Soziale Gruppenarbeit: Die Zielgruppe dieser Hilfe ist deutlich begrenzt in der Altersstrukturierung, denn alle neun Fälle liegen im Alter von 9-13 Jahren. Davon fallen vier Fälle auf das Alter von 11 Jahren.
- §30 Erziehungsbeistand: Die 129 Fälle in der Erziehungsbeistandschaft beschränken sich auf das Jugend- und junge Erwachsenenalter, beginnend bei 11 Jahren (1 Fall) und stark steigend bis zu 25 Fällen im Alter von 17 Jahren, dann wieder schnell sinkend, bis beim Alter von 21 Jahren noch 2 Fälle aufgetreten sind. Weiter auffällig ist, dass ¼ der Fälle im jungen Erwachsenenalter ab 18 Jahren auftreten.
- §31 Sozialpädagogische Familienhilfe: 63 Fälle im Grundschulalter (6-10 Jahre) sind mehr als 1/3 der Gesamtfälle in diesem Bereich.
- §32 Tagesgruppe: Auch hier liegt mit mehr als 70% ein deutlicher Schwerpunkt der Altersverteilung im Grundschulbereich (7-10 Jahre). Insgesamt beschränkt sich die Verteilung auf 7 bis 15 Jahre.
- §35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung: Die neun Fälle verteilen sich gleichmäßig auf die Altersgruppe der älteren Jugendlichen von 15-19 Jahren.
- §27 (2) Stationäre Hilfe: Mit vier Fällen im frühen Kindheitsalter bilden die 0-2 Jährigen eine Ausnahme in dieser Hilfeart, denn 85% der Gesamtanzahl (34 Fälle) befindet sich im Jugendalter von 11-17 Jahren.
- §34 Heimerziehung: Die Belegung der Heimerziehung insgesamt steigt grob in ihrer Anzahl mit dem Alter, insgesamt erstreckt sich die Altersstruktur von 0-18 Jahren, mit einer deutlichen Spitze im Alter von 16 Jahren. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass im Bereich des Sonderpädagogisch betreuten Wohnens von 38 Fällen zwei Fälle in

der frühen Kindheit (3 Jahre) vorkommen, während 37 Fälle in der Jugend von 13-18 Jahren liegen. Alle 17 stationären Fälle bei 18-Jährigen liegen im Bereich der Heim-erziehung

### **3.2.3. Interpretationen dieser Besonderheiten**

Der Schlüssel dieser Besonderheiten in den Altersgruppen scheint in den Spezifika der bestimmten Hilfen zu liegen in Kombination mit diversen Phänomenen, die für unterschiedliche Altersgruppen typisch sind.

In aller Kürze werden diese Besonderheiten nun dargestellt, wohl wissend, dass es im Einzelnen keine Nachweise für diese Begründungen gibt.

#### **! Grundschulalter, etwa 6-10 Jahre**

Mit dem Eintritt in die Grundschule finden sich die Kinder in einer neuen Struktur wieder. Es gibt Verbindlichkeiten einzugehen, Pflichten und Verantwortung zu übernehmen, aber auch neue Abenteuer und Horizonte zu entdecken, neue Freiheiten zu nutzen und Räume anzueignen. Diese Aufgaben bedürfen der „sozialen und emotionalen sowie der pädagogischen Unterstützung und institutioneller Kontexte“<sup>7</sup>, was nicht immer leicht und nicht selbstverständlich ist. Auch die Familie ist mit gefordert, sich an die neuen Rahmenbedingungen zu gewöhnen und miteinander den Schulalltag zu meistern. Die Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII) soll Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und der Lösung von Konflikten und Krisen unterstützen und ist damit eine geeignete und notwendige Hilfe für diese Situation.

#### **! Schulübergang, etwa 9-13 Jahre**

Der Übergang von Grundschule zu weiterführender Schule wird als weitere „neuralgische Phase“<sup>8</sup> beschrieben, denn es sind trotz großer Unsicherheiten langfristige Bildungsentscheidungen zu treffen. Kind und Familie stehen unter Druck, Leistungen abzurufen und sich wieder in einen neuen Kontext einzuarbeiten. Hinzukommt mit steigendem Alter der Übergang ins Jugendalter und damit verbunden die Frage nach sich selbst, der eigenen Identität und Zukunft. Die Soziale Gruppenarbeit (§29 SGB VIII) soll bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

#### **! Jugend und Pubertät, etwa ab 12 Jahren**

Der Beginn der Pubertät hat sich in den „hoch entwickelten Gesellschaften“<sup>9</sup> immer weiter nach vorne geschoben und liegt heute bei etwa 12 Jahren. Damit erfolgt auch der Eintritt in

---

<sup>7</sup> Krappmann, Lothar, 2012. [www.kindergartenpaedagogik.de/1652.html](http://www.kindergartenpaedagogik.de/1652.html)

<sup>8</sup> [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/ppp\\_lehrstuehle/grundschulpaedagogik/veroeffentlichungen/Uebergang\\_Kiga-GS\\_final.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/ppp_lehrstuehle/grundschulpaedagogik/veroeffentlichungen/Uebergang_Kiga-GS_final.pdf), Seite 1, 11.05.2017

<sup>9</sup> Hurrelmann, Quenzel: *Lebensphase Jugend*. 11. Auflage, 2012. Seite 27

das Jugendalter immer früher. Jugendliche werden in dieser Lebensphase mit körperlichen, psychischen, sozialen und ökologischen Anforderungen sowie diversen gesellschaftlichen Erwartungen konfrontiert, die angenommen und umgesetzt werden sollen. Der Prozess dieser Bewältigung läuft störungsfrei ab, wenn ihm die nötigen persönlichen und sozialen Ressourcen zur Verfügung stehen und er Unterstützung bekommt. Sind die Bewältigungskompetenzen nur schwach ausgeprägt, können vorübergehende oder dauerhafte Störungen in der Entwicklung auftreten.<sup>10</sup>

Aufgrund der komplexen individuellen Ausgangslage wird in dieser Altersgruppe oft eine ambulante oder stationäre Hilfe nach §27 (2) SGB VIII eingesetzt. Eine weitere häufig gewählte Hilfe ist die Heimerziehung nach §34 SGB VIII, die durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen sowie therapeutischen Angeboten die Entwicklung fördert und Jugendliche bei Fragen der allgemeinen Lebensführung unterstützt.

### **! Späte Jugend und frühes Erwachsenenalter, etwa ab 15 Jahren**

Wichtig für die Bewältigung der o.g. komplexen Herausforderungen ist auch die Fähigkeit, konstruktiv mit Rückschlägen und Widerständen umgehen zu können sowie die Entwicklung einer Grundsicherheit und Steigerung des Selbstvertrauens. Sind solche Fähigkeiten nicht gegeben bzw. stößt der/die Jugendliche immer wieder an unlösbare Herausforderungen, wird das Gefühl der Selbstwirksamkeit getrübt und die Gewissheit geht verloren, ein selbst gesetztes Ziel mit eigenen Mitteln erreichen zu können. Mit der Steigerung der erlebten Frustration und der Misserfolge steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der Druck nicht länger ertragen wird und der „Misserfolg aus Selbstschutz und Scham vor der sozialen Umwelt“ überspielt wird. Die beiden Hilfen, die ausschließlich in dieser Altersgruppe auftreten, unterstützen Jugendliche genau in dieser Situation: Der Erziehungsbeistand (§30 SGB VIII) soll unter Einbeziehung des sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und die Verselbständigung fördern, während die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§35 SGB VIII) eine intensive Unterstützung zur sozialen Integration und eigenverantwortliche Lebensweise anvisiert und dabei die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt, was ebenfalls als Sozialisationsaufgabe mit Eintritt ins frühe Erwachsenenalter von den Jugendlichen zu bewältigen ist.

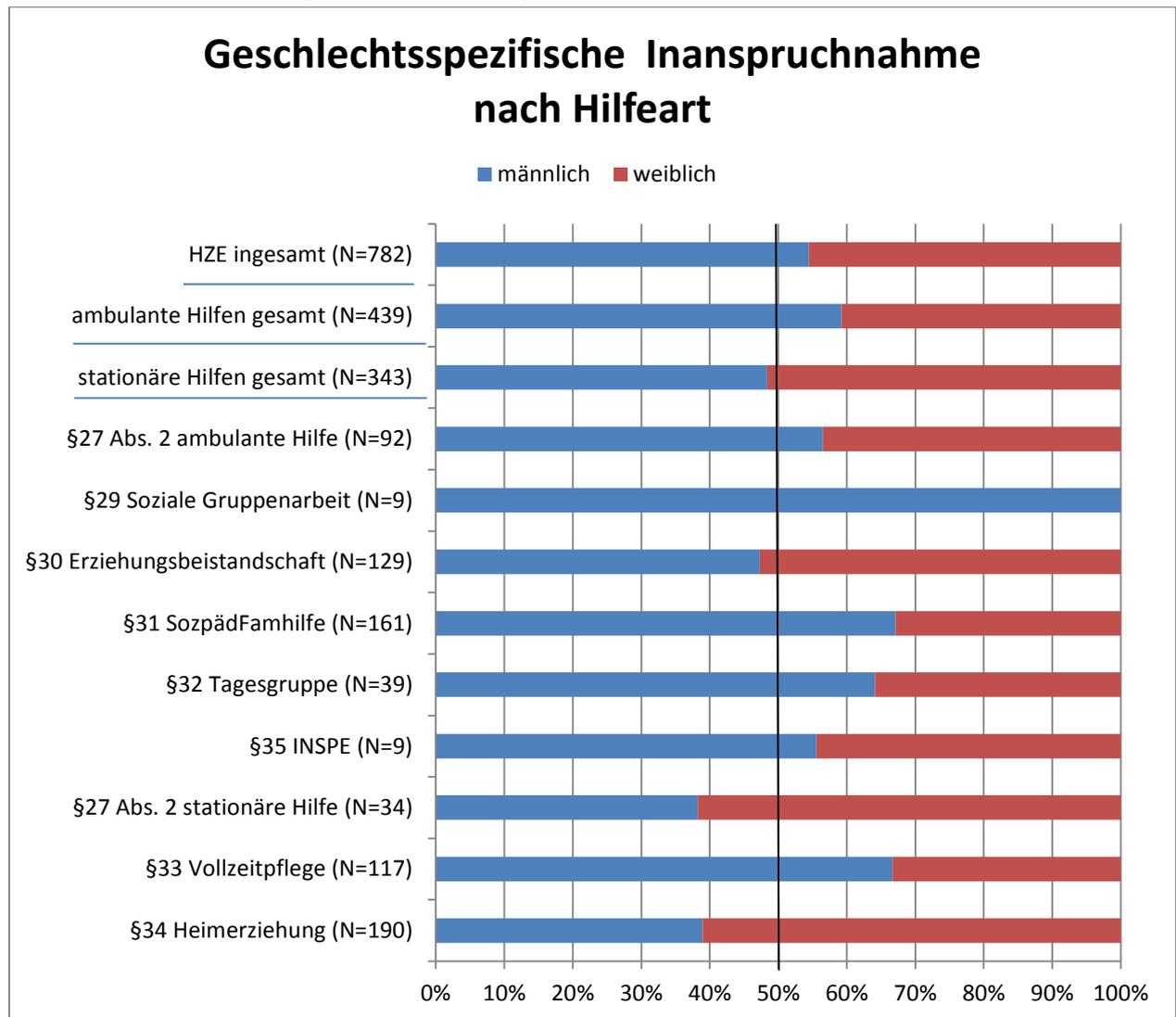
---

<sup>10</sup> Vgl. Hurrelmann, Quenzel: *Lebensphase Jugend*. 11. Auflage, 2012, Seite 222 ff.

### 3.3. Inanspruchnahme nach Geschlecht der Adressaten

Grafik 16: Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme nach Hilfeart.

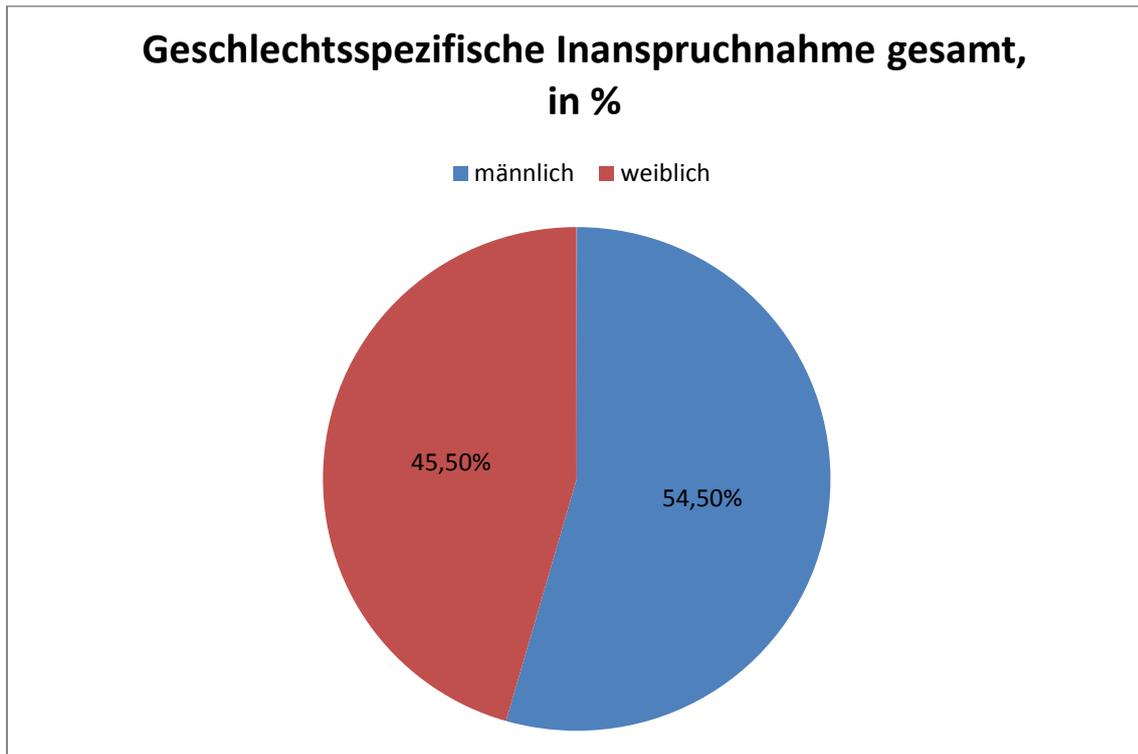
Die unterstrichenen Zeilen zeigen die Übersicht des jeweils benannten Bereichs.



- Zu erkennen ist, dass sowohl die Hilfen zur Erziehung insgesamt wie auch die ambulanten Hilfen stärker von männlichen Adressaten in Anspruch genommen wurden, während bei den stationären Hilfen die weiblichen Adressaten leicht überwiegen.
- Bei den Hilfen §§ 27(2) ambulant, soziale Gruppenarbeit, sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppe, INSPE sowie Vollzeitpflege überwiegt das männliche Geschlecht. Lediglich die Erziehungsbeistandschaft, die stationären Hilfen nach §27 SGB VIII und die Heimerziehung wurde stärker von Mädchen und jungen Frauen in Anspruch genommen. Davon liegen bei Erziehungsbeistandschaft und Intensiver Sozialpädagogischer Einzelbetreuung (INSPE) die Zahlen der weiblichen und männlichen Adressaten so nah beieinander, dass man auch von einer ausgeglichenen Verteilung sprechen kann.

- Die Hilfe mit dem höchsten Anteil an Jungen und jungen Männern ist die Soziale Gruppenarbeit, sie betreffen dort 100% der Fälle. Danach folgen mit 66 bzw. 67% die Vollzeitpflege und die Sozialpädagogische Familienhilfe. Mit jeweils 61% die höchste Quote für Mädchen und junge Frauen liegt bei den stationären Hilfen nach §27 SGB VIII und der Heimerziehung.

Grafik 17: Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme gesamt, in %. N=782



- Betrachtet man in der weiteren Auseinandersetzung die Gesamtverteilung der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme, gibt es keine großen Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Adressaten. Beide Geschlechter kommen insgesamt etwa gleich oft vor, obwohl wie oben beschrieben die Mädchen und Frauen bei zwei Hilfen öfter vorkommen, während fünf Hilfearten deutlich mehr von Jungen und jungen Männer belegt werden.

## 3.4. Inanspruchnahme nach Dauer der Hilfen

### 3.4.1. Einleitung

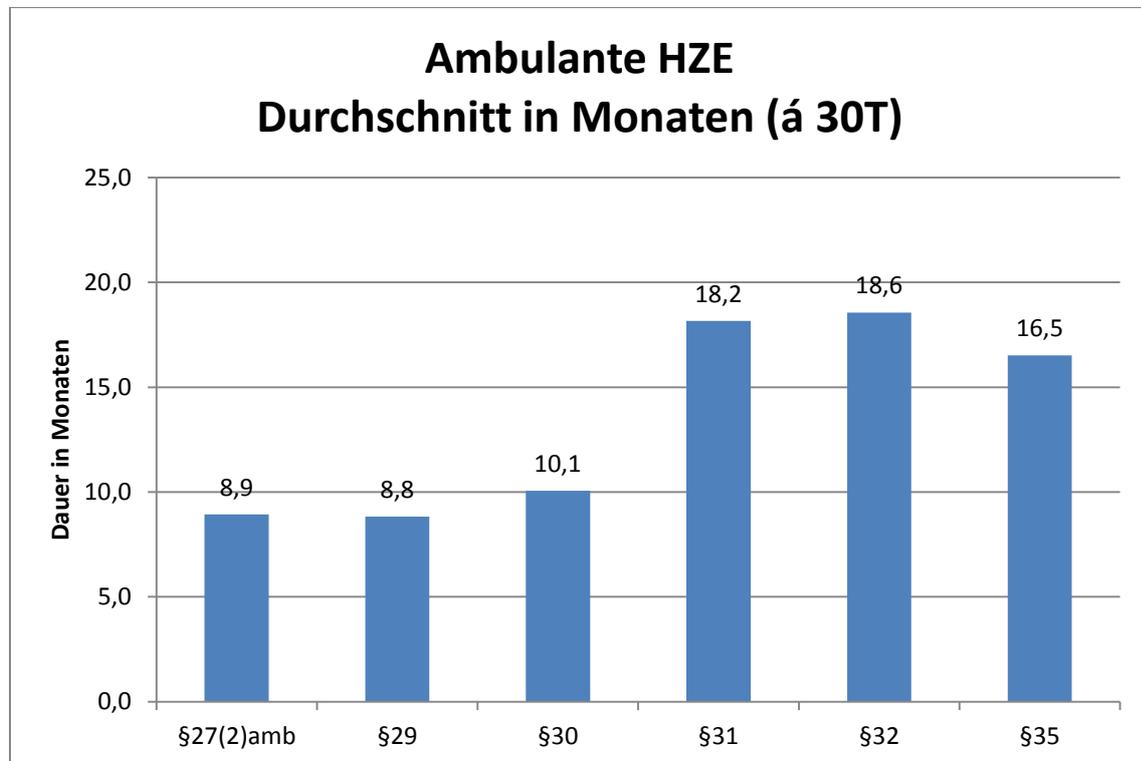
Ein Blick auf die Dauer der Hilfen aufgeteilt nach den Maßnahmenbündeln „Ambulante Hilfen“ und „Stationäre Hilfen“ soll nun Aufschluss geben über die konkrete Nutzung der Hilfen.

Hierzu wurden die jeweiligen Hilfearten über alle Jahre zusammengefasst betrachtet und die durchschnittliche Dauer errechnet. Laufende Hilfen wurden nicht gezählt.

### 3.4.2. Ambulante Hilfen

Grafik 18: Ambulante HZE - Durchschnitt in Monaten.

Die Monate werden buchhalterisch mit jeweils 30 Tagen gerechnet. Laufende Hilfen werden nicht gezählt.

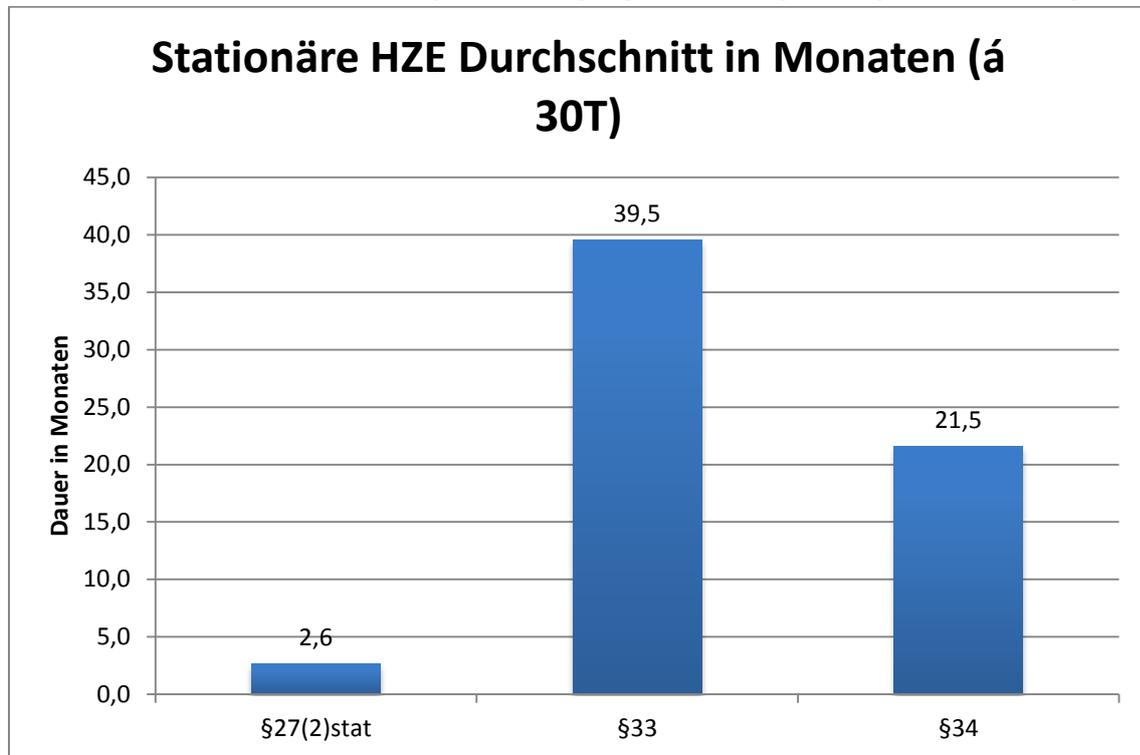


- Die durchschnittliche Dauer der einzelnen ambulanten Hilfearten liegt zwischen 8,8 Monaten (§29 Gruppenarbeit) und 18,6 Monaten (§32 Tagesgruppe). Knapp auf einer Höhe mit §32 liegt mit 18,2 Monaten im Schnitt die §31 (Sozialpädagogische Familienhilfe, es folgen §35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) mit 16,5 Monaten. Mit etwas Abstand folgen §30 (Erziehungsbeistand) mit 10,1 Monaten sowie mit 8,9 Monaten die Hilfe nach §27 (2) und mit 8,8 Monaten die Soziale Gruppenarbeit (§29).

### 3.4.3. Stationäre Hilfen

Grafik 19: Stationäre HzE - Durchschnitt in Monaten.

Die Monate werden buchhalterisch mit jeweils 30 Tagen gerechnet. Laufende Hilfen werden nicht gezählt.



- Bei den stationären Hilfen gibt es einen deutlichen Unterschied in der durchschnittlichen Länge zwischen den drei Hilfen. Während die stationäre Hilfe nach §27(2) mit 2,6 Monaten die am wenigsten vorkommende Hilfe ist, liegt die durchschnittliche Dauer einer Heimunterbringung (§34) bei 21,5 Monaten und bei einer Pflegefamilie (§33) sogar bei fast 40 Monaten.
- ! Eine Erklärung für den Unterschied zwischen der Dauer bei §33 und bei §34 kann sein, dass das potentielle Einstiegsalter in eine Heimeinrichtung aufgrund der Geeignetheit dieser Hilfe deutlich höher liegt und die Altersgrenze von 18 Jahren schneller erreicht ist, wo der/die Jugendliche die Einrichtung i.d.R. verlässt.

## 4. Weitere Leistungen und Andere Aufgaben

Bisher haben wir die Hilfen nach §27ff. SGB betrachtet. Doch Jugendhilfe soll neben dem Bereich der Hilfen zur Erziehung, welcher junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl schützt, diese auch in ihrer Entwicklung fördern, Benachteiligungen abbauen, Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen sowie zu positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien beitragen<sup>11</sup>. Aus diesen Anforderungen ergeben sich weitere Aufgabenbereiche für den Allgemeinen Sozialen Dienst, die im Folgenden betrachtet werden sollen. Dies betrifft die Vorschriften §§11-14, 16-20, 35a, 42 sowie 42a, 50 SGB VIII. Aus pragmatischen Gründen wird §8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) auch an dieser Stelle aufgeführt, auch wenn er laut §2 SGB VIII nicht in die Kategorien Leistungen und Andere Aufgaben der Jugendhilfe passt.

Im Folgenden werden die Vorschriften der §§ 8a, 35a sowie 42 SGB VIII ebenso wie die HzE-Hilfen (s.o.) detailliert in Bezug auf Alter, Geschlecht und Dauer betrachtet. Die Nähe der jugendamtlichen Aufgaben zur Hilfe zur Erziehung (HzE) in Art und Ausprägung sowie das relativ hohe Fallaufkommen dieser Aufgaben sprechen für diese ausführliche Betrachtung. Bei den übrigen Leistungen wird die Bewertung anhand der Inanspruchnahmezahlen vorgenommen.

### 4.1. Inanspruchnahme nach Leistungssegmenten

Tabelle 5: Weitere Leistungen und Andere Aufgaben, Fallzahlen gesamt. N=721

Weitere Leistungen und Andere Aufgaben	Anzahl der Leistungen
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	132
§ 13 Jugendsozialarbeit	15
§ 16 Allgemeine Förderung in der Familie (ab 2014)	8
§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (ab 2014)	76
§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (ab 2014)	100
§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder	18
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	4
§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	130
§ 42 Inobhutnahme	108
§ 42a vorläufige Inobhutnahme (ab 2015)	14
§ 50 Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten (ab 2014)	116
<i>Summe</i>	<i>721</i>

<sup>11</sup> §1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

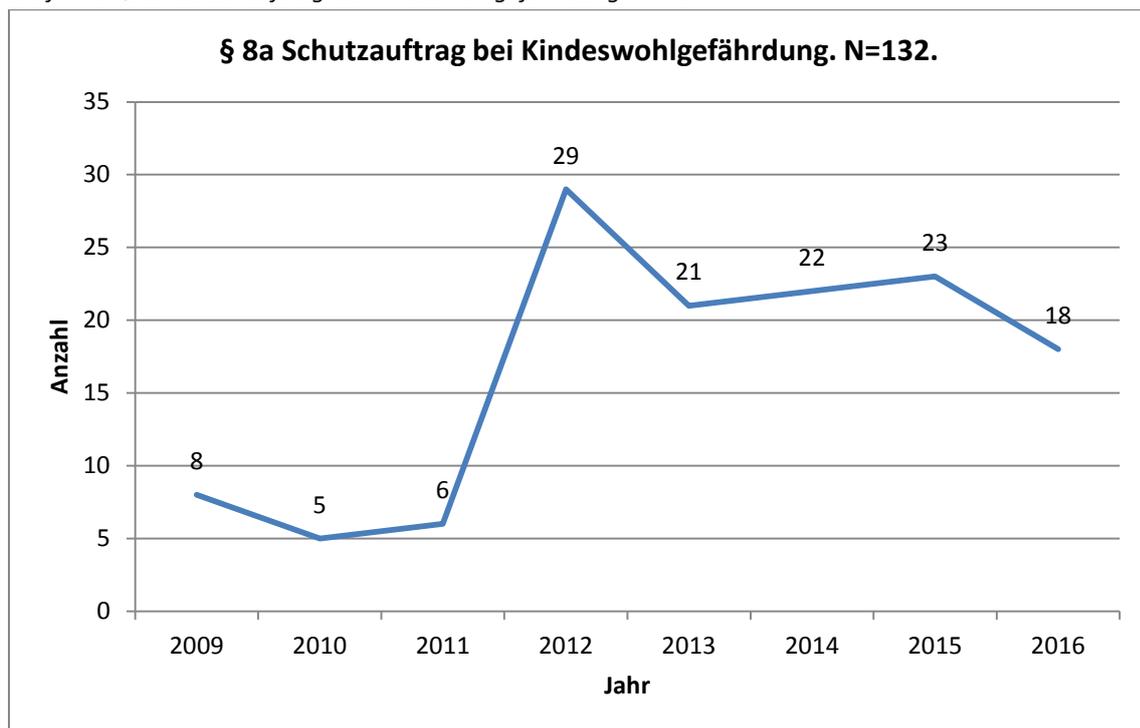
## §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Ziel: Schutz des Kindes / Jugendlichen bei Gefährdung des Kindeswohls

Zielgruppen: 0-18 Jahre

Darstellung: Nach Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes gibt es eine Gefährdungseinschätzung im Team der Fachkräfte im Jugendamt, dann i.d.R. eine Kontaktaufnahme mit der Familie und eine gemeinsame Klärung der Situation, angemessene Hilfen werden angeboten und eingesetzt.

Grafik 20: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. N=132.



- Die Anzahl der Hilfen im Bereich des § 8a lag in den Jahren 2009-2011 im mittleren einstelligen Bereich, hat sich dann von 2011 auf 2012 verfünffacht und pendelt seitdem rund um die 20er-Marke. Insgesamt sinken die Zahlen seit 2012 wieder langsam, befinden sich jedoch immer noch deutlich über der Startmarke von 2009.
- ! Eine mögliche Interpretation dieser Kurve ist, wie oben erwähnt, die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zu Beginn 2012. Dabei wurde unter Anderem §8a überarbeitet und durch die Pflicht, im Rahmen des Schutzauftrags helfend aktiv zu werden und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, eine große Verantwortung auf die Schultern der Fachkräfte gelegt. In dieser Argumentationslinie ist davon auszugehen, dass mit Einführung des Gesetzes die Unsicherheit sowie die Sensibilität auf die neue Verantwortung eine deutliche Steigerung auf Seiten der Fachkräfte sowie aber auch auf Seiten der Hinweisgeber zur Folge hatte. Mit der Zeit und der fachlichen Auseinandersetzung gab es ein sensibles Herantasten an diese

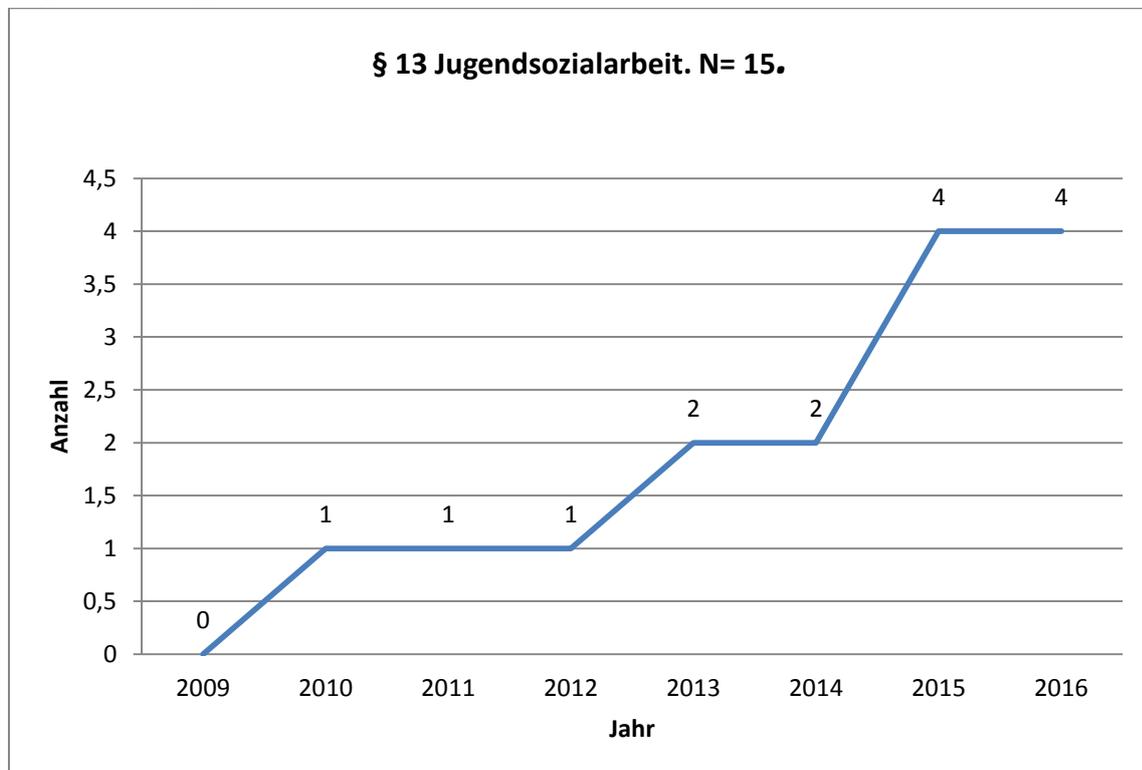
neue Verantwortung, die sich nun eingependelt und eine gewöhnliche leichte Schwankung in den Fallzahlen zum Ergebnis hat.

! Laut Statistischem Bundesamt ist die Zahl der Kindeswohlgefährdung im Jahr 2016 um 5,7% deutschlandweit gestiegen.<sup>12</sup>

## § 13 Jugendsozialarbeit

Ziele: Ausgleich sozialer Benachteiligungen und Überwindung individueller Beeinträchtigungen, Eingliederung in die Arbeitswelt sowie soziale Integration  
Zielgruppe: Junge Menschen  
Darstellung: Umfassende Hilfe und Förderung, Erziehung und Bildung benachteiligter junger Menschen in Form von Beratung, Kursen, Gruppenarbeit, Projekte, präventiven Angeboten

Grafik 21: § 13 Jugendsozialarbeit. N= 15.



□ Während im Jahr 2009 noch kein Fall der Jugendsozialarbeit erfasst ist, steigt die Zahl im Anschluss stetig. Obwohl diese Hilfe insgesamt nur sehr selten in Frage zu kommen scheint, hat sie sich in den letzten sieben Jahren vervierfacht.

! Da sich zusätzlich die Steigerung verdoppelt hat, ist wohl davon auszugehen, dass auch in Zukunft die Fallzahlen langsam weiter steigen werden. Allerdings sprechen wir hier von einem insgesamt sehr niedrigen Niveau von bis zu vier Fällen pro Jahr.

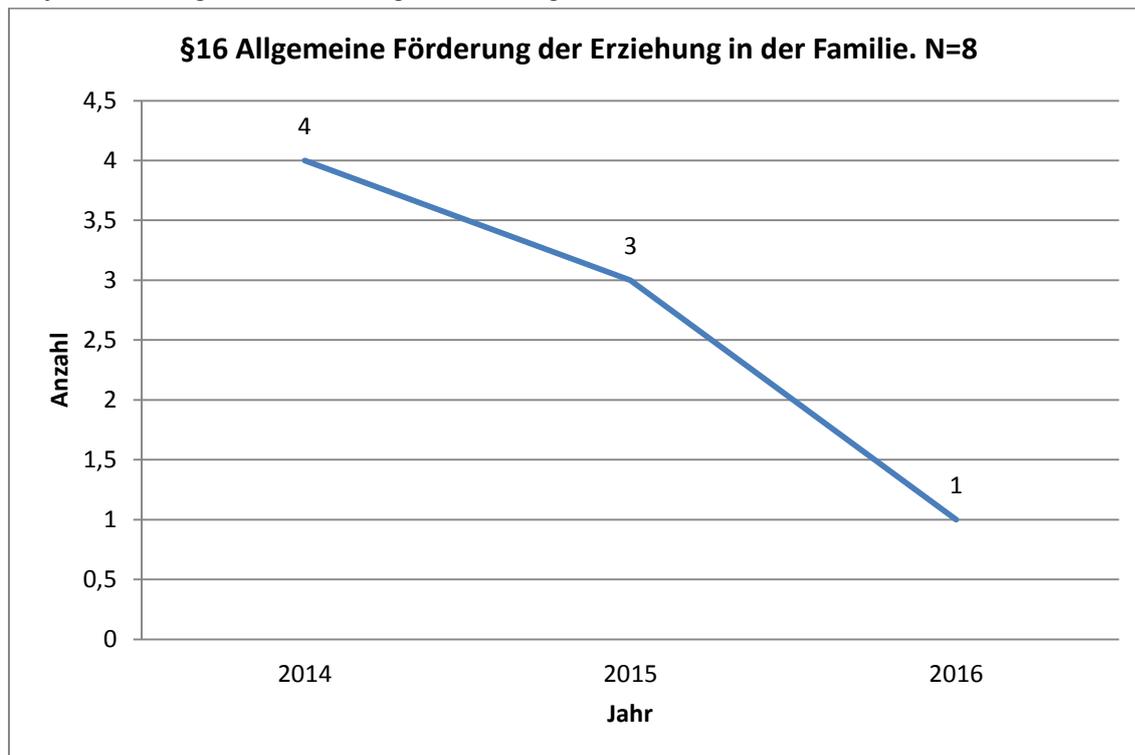
<sup>12</sup> [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/10/PD17\\_350\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/10/PD17_350_225.html), Download 12.10.2017



## §16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- Ziele: Eltern und andere Erziehungsberechtigte können ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen und Konflikte gewaltfrei lösen
- Zielgruppen: Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte, junge Menschen
- Darstellung: passgenaue Angebote der Familienbildung, Beratung, Familienfreizeiten

Grafik 22: §16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. N=8



- Dieses Angebot wird fast nicht in Anspruch genommen und ist in den vergangenen Jahren praktisch auf Null gesunken. Da bis 2013 die Datenbank umgestellt und eine neue Struktur eingeführt wurde, sind die Daten der Jahre davor im Fall dieser Vorschrift nicht vergleichbar und stehen hier nicht zur Verfügung (Erläuterung siehe Seite 3).
- ! Für diese Leistung besteht für den einzelnen Bürger kein individueller Anspruch. Es handelt sich eher um die Vorhaltung eines strukturellen Angebots, das allerdings statistisch nicht abzubilden ist.
- ! Eine mögliche Erklärung für die geringe Inanspruchnahme kann die inhaltliche und räumliche Nähe zur Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises sein, die sicherlich im Bereich der „Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung“<sup>13</sup> sowie

<sup>13</sup> §16 (2) Satz 2 SGB VIII

„Beratung und Hilfe in Fragen des Ausbaus der elterlichen Kompetenzen“<sup>14</sup> die erste Anlaufstelle für Eltern ist.

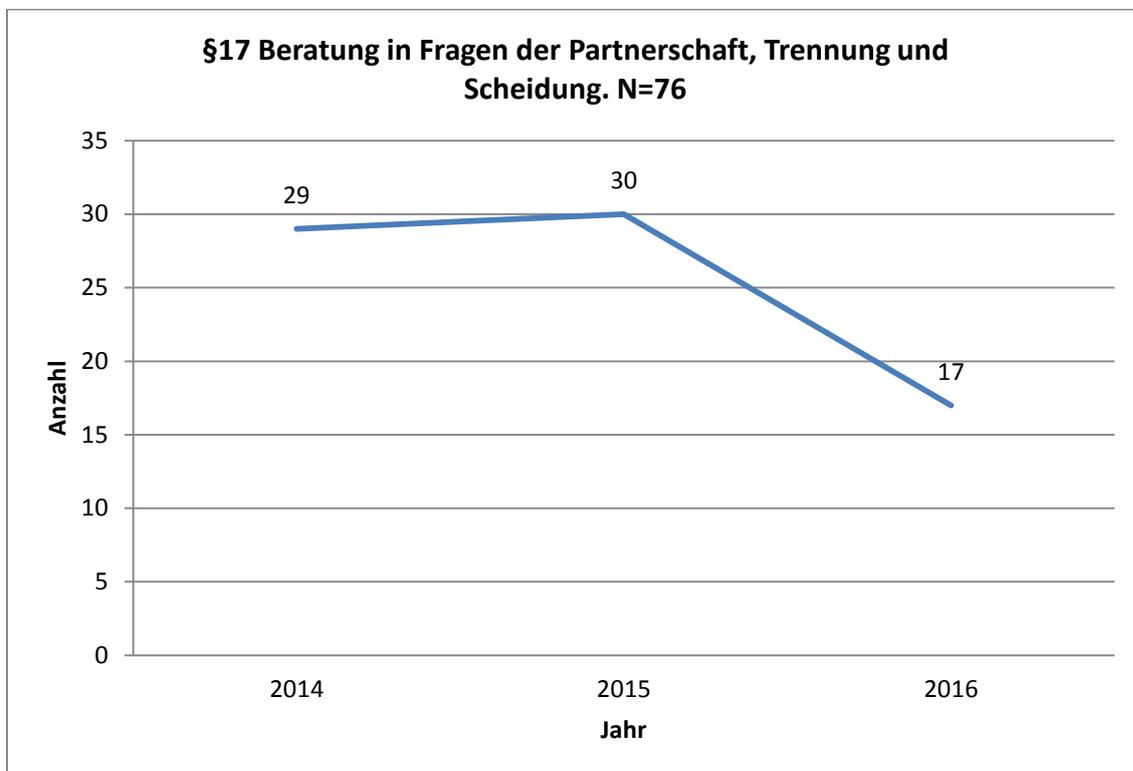
### §17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Ziele: partnerschaftliches Leben in der Familie und Konfliktbewältigung im Sinne des Wohls der Kinder und Jugendlichen, Partnerschaftsaufhebungsberatung

Zielgruppen: Mütter und Väter und Personen, die tatsächlich für das Kind / den Jugendlichen sorgen

Darstellung: Beratung, Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, jeweils vor der Trennung der Eltern

Grafik 23: §17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. N=76



□ Ebenso wie bei §16 SGB VIII können für §17 SGB VIII die Daten der Jahre 2009-2013 nicht für die Auswertung genutzt werden. Seit 2014 haben sich die Fälle der Beratung nach §17 knapp halbiert.

! Wegen des insgesamt kurzen Erfassungszeitraums ist es allerdings schwierig, anhand dieser Daten eine Tendenz zu formulieren.

<sup>14</sup> §16 (3) SGB VIII

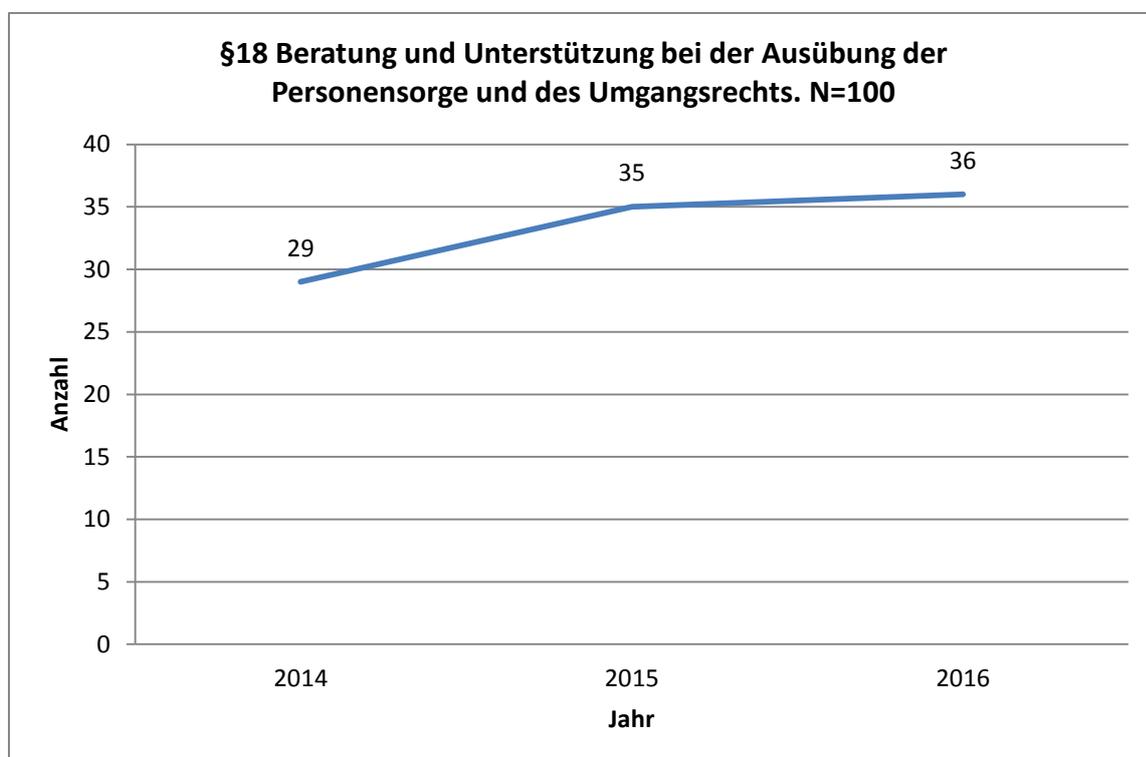
## §18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Ziele: Beratung und Unterstützung bei bestimmten Ansprüchen der Personensorge, des Unterhalts sowie des Umgangs

Zielgruppen: alleinerziehende Eltern, Kinder und Jugendliche, junge Volljährige

Darstellung: „persönliche Hilfe“, Übermittlung von Informationen sowie Lösungsansätze, Hilfe zur Selbsthilfe, tatsächliche alltagspraktische Hilfestellungen, Vermittlung von Kontakten, Umgangsfragen, Abbau von Ängsten und Unsicherheiten

Grafik 24: §18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. N=100



- Bei dieser Grafik ist eine leichte Steigerung zu beobachten, von 29 auf 36 im Jahr 2016. Wie auch bei den §§16 und 17 hat sich die Erfassungsstruktur mit der Änderung der Datenbank so verändert, dass die alten Werte mit den Jahren nach der Änderung nicht vergleichbar sind.
- ! Aufgrund des damit kurzen Erfassungszeitraums ist es nicht möglich, eine Tendenz zu formulieren.

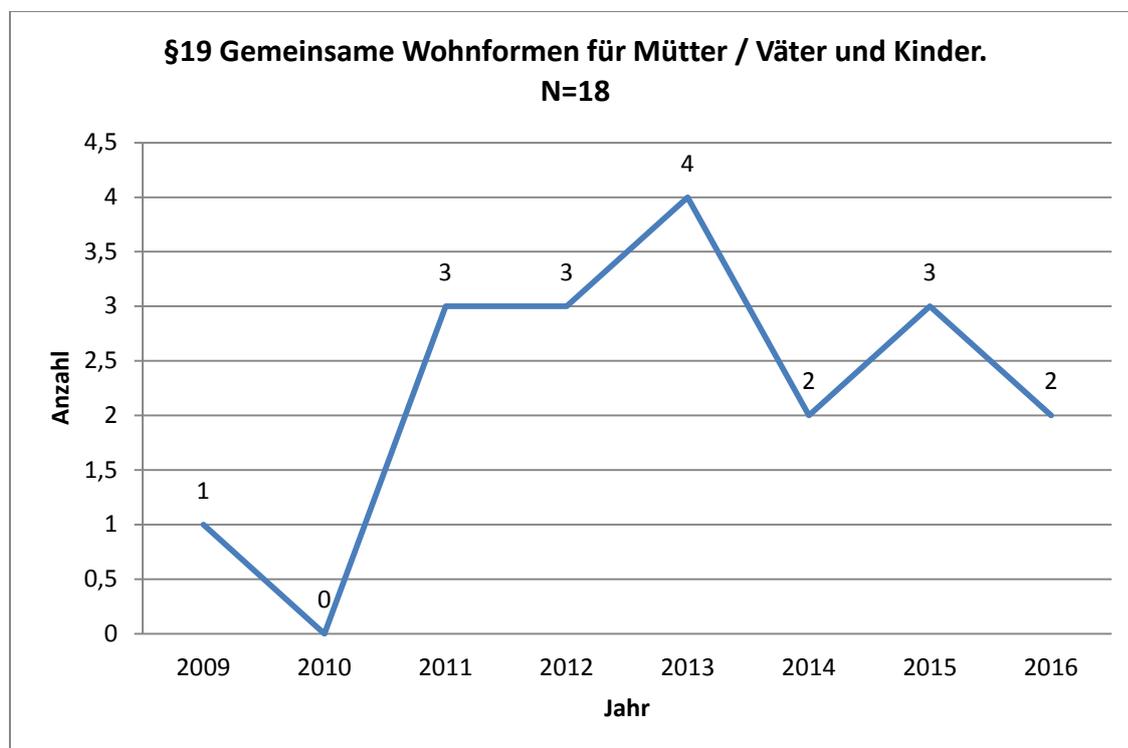
## §19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder

Ziele: Unterstützung des Elternteils aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklung und Erziehungsverantwortung in geeigneter Wohnform

Zielgruppen: alleinerziehende Väter oder Mütter (mit und ohne Sorgerecht), die mit Kindern unter sechs Jahren zusammen leben sowie Schwangere

Darstellung: Die Hilfe kann in stationären, teilstationären und sonstigen betreuten Wohnformen erfolgen und ist je nach Konzept unterschiedlich intensiv in der Betreuungsintensität und der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Voraussetzung ist, dass es einen aktiven Unterstützungsbedarf gibt, der über Begleitung und Beratung hinaus geht.

Grafik 25: §19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder. N=18



□ Bei dieser Darstellung stellen kleine Schwankungen jeweils eine große Änderung dar: Ab 2011 bewegen sich die Zahlen zwischen 2, 3 und 4 Fällen pro Jahr. Da die Zahlen jedoch insgesamt in einem sehr niedrigen Bereich sind, macht jeder einzelne Fall eine große Veränderung.

! Diese Tatsache erschwert die Beobachtung eines leichten Rückgangs der Fälle und damit die Benennung einer Tendenz in irgendeine Richtung, denn immerhin kann es (wie 2011) schnell drei neue Fälle für diese Hilfe geben, und das macht dann eine sehr plötzliche, sehr starke Steigerung aus.

! Eine mögliche Erklärung für die niedrige Nutzung kann sein, dass sich eine Hilfe zur Erziehung (§§27 ff. SGB VIII) mit dieser Vorschrift gegenseitig ausschließen<sup>15</sup>.

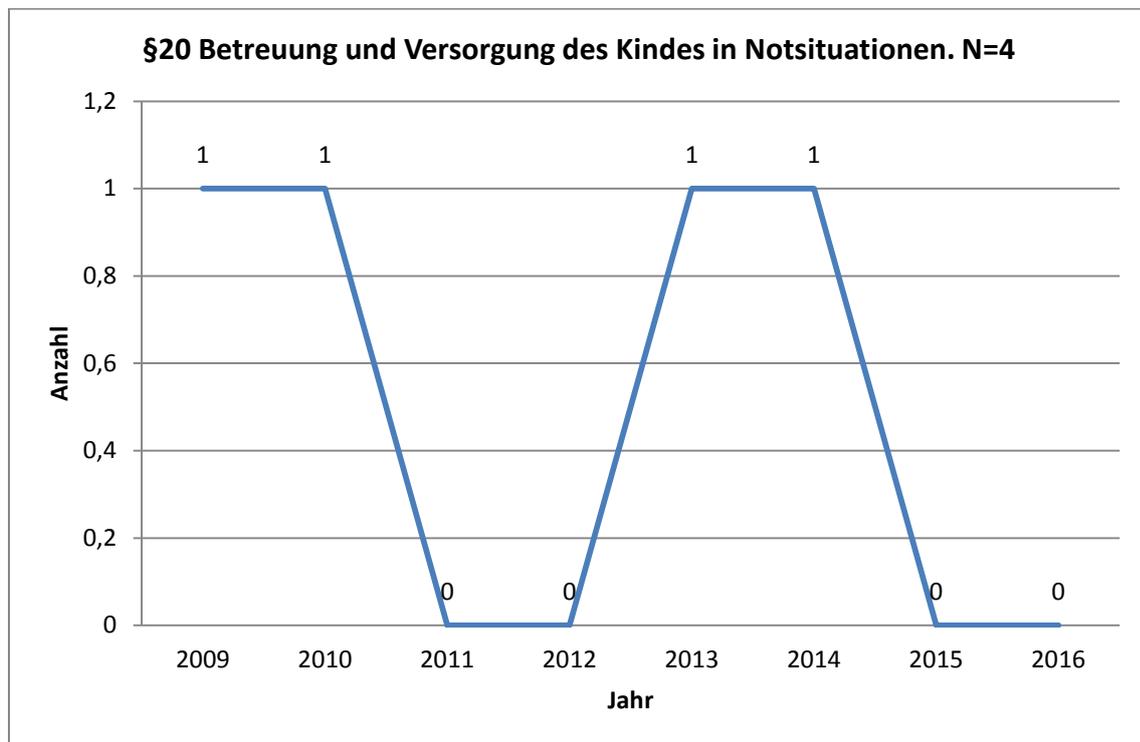
## §20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Ziele: Unterstützung, Begleitung bei Betreuung und Versorgung des Haushalts, wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil ausfällt

Zielgruppe: Familien von Kindern unter 14 Jahren

Darstellung: Bezahlung einer Betreuungskraft, Unterstützung, Betreuung und Versorgung der Kinder

Grafik 26: §20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. N=4



□ Die hier zu beobachtende Schwankung liegt lediglich zwischen einem und keinem Fall. In den Jahren 2009 und 2010 gab es jeweils einen Fall, dann 2013 und 2014 wieder.

□ Seit zwei Jahren liegt die Kurve wieder bei Null.

! Aufgrund der niedrigen Gesamtzahl kann man keine Tendenz aussprechen.

! Wegen des speziellen Profils dieser Leistung, der Vorrangigkeit von der Förderung in Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege nach §§ 22ff. und der Vorschriften über die Gewährung von Haushaltshilfen über Krankenkassen ist die Bedeutung dieser Vorschrift sehr gering<sup>16</sup>.

<sup>15</sup> Kunkel in LPK-SGB VIII §19 Rn 19

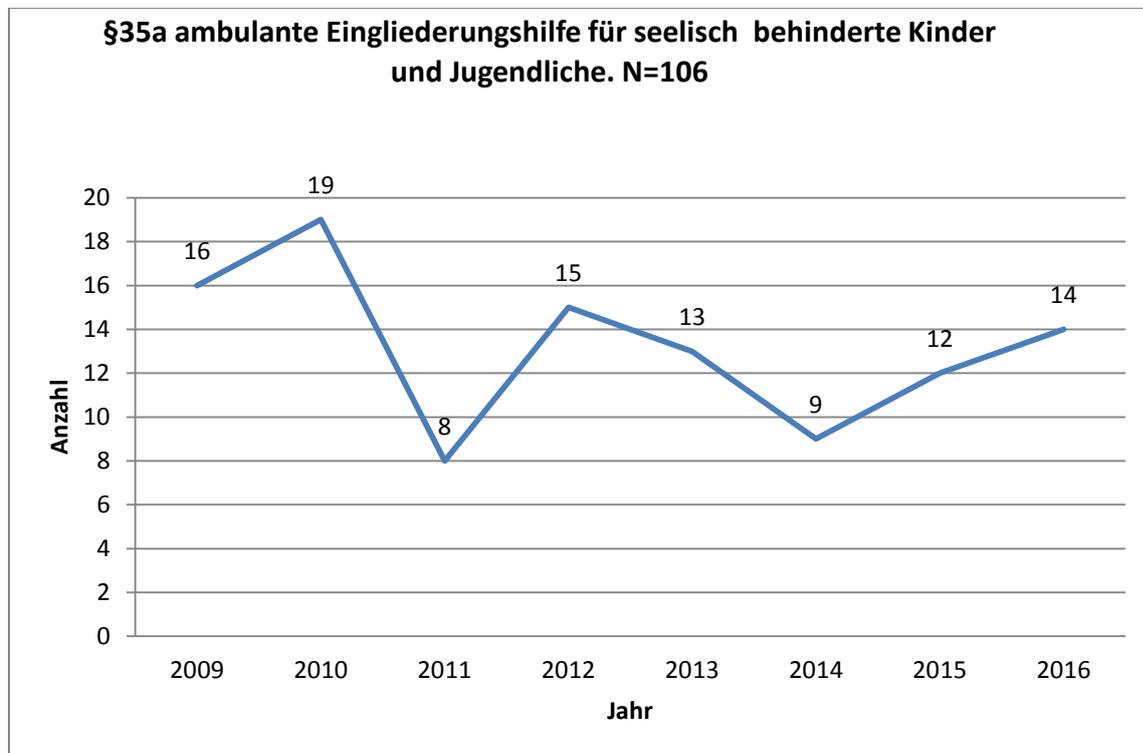
<sup>16</sup> Wabnitz. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.) 2010, Seite 37

## §35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- Ziele:** Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, drohende Behinderungen verhindern, vorhandene Behinderungen mildern oder beseitigen
- Zielgruppen:** Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft aus diesem Grund beeinträchtigt (zu erwarten) ist.
- Darstellung:** Schulhilfen, Eingliederung ins Berufsleben, Kurse, Tageseinrichtungen, Wohnformen

### a) Ambulante Eingliederungshilfe

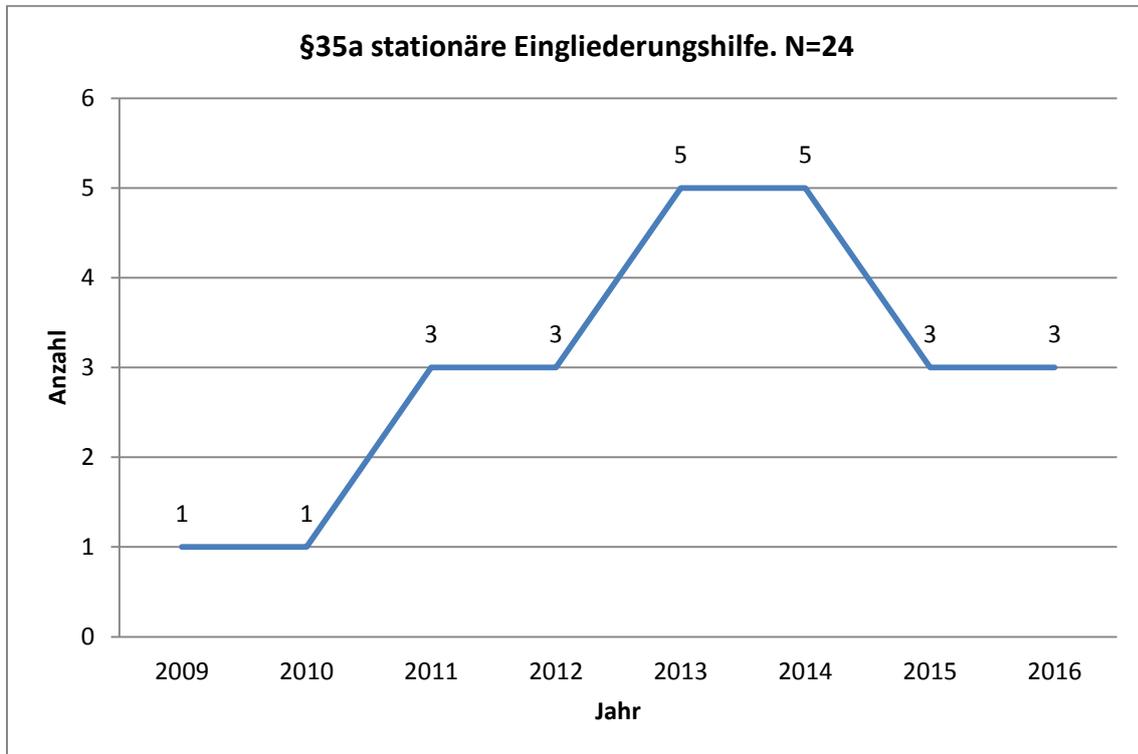
Grafik 27: §35a ambulante Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. N=106



- Zwischen 16 Fällen im Jahr 2009 und 14 Fällen im Jahr 2016 pendeln die Fallzahlen jährlich leicht rauf und runter. Der niedrigste Wert lag 2011 bei acht Fällen, der höchste bei 19 im Jahr 2010.
- ! Eine Tendenz ist aus Gründen dieser Verteilung nicht zu erkennen.

## b) Stationäre Eingliederungshilfe

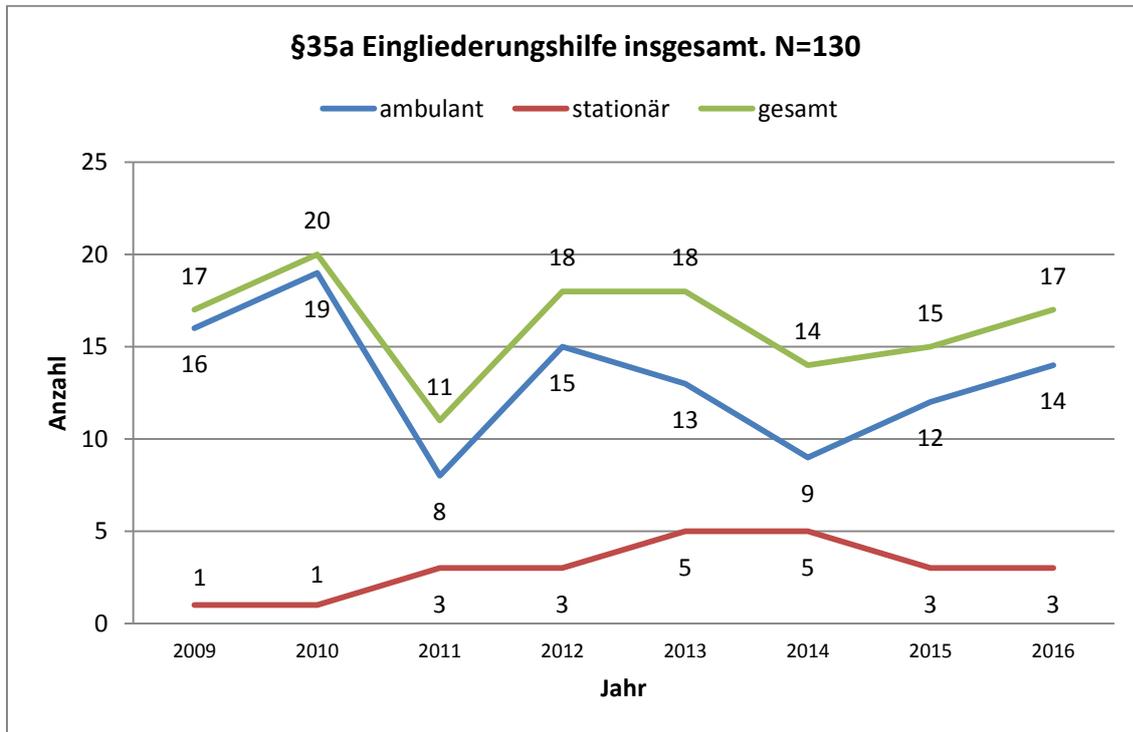
Grafik 28: §35a stationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. N=24



- Die Gesamtfallzahlen pendeln hier zwischen einem und fünf Fällen pro Jahr.
- ! Im Bereich so niedriger Zahlen ist es schwierig, eine Tendenz auszusprechen, da wenig neue Fälle direkt eine starke Veränderung der Kurve zur Folge haben.
- ! Eine Erklärung für die niedrige Belegung sind sicherlich die hohen Zugangsvoraussetzungen. Häufig reichen ambulante Eingliederungshilfen aus.

### c) Eingliederungshilfe gesamt

Grafik 29: §35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche insgesamt. N=130



- Mit 82 Fällen Differenz ist zwischen der ambulanten und der stationären Eingliederungshilfe ein großer Unterschied zu verzeichnen.
- Schaut man sich die gesamte Kurve an, die die ambulante und stationäre Eingliederungshilfe vereint, pendelt sie relativ stark zwischen 11 und 20 Fällen jährlich.
- ! Mittelfristig scheint die Tendenz eher gleichbleibend zu sein.

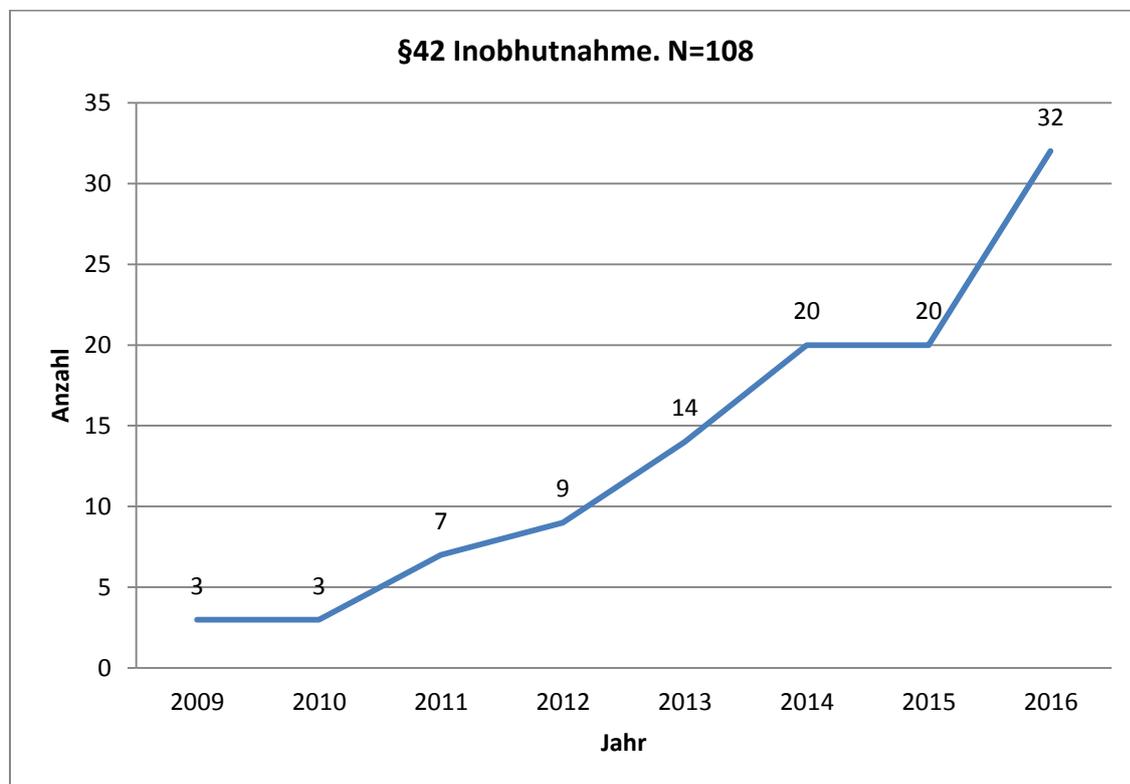
## §42 Inobhutnahme

Ziele: Beseitigung von dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes / des Jugendlichen, Deeskalation der Situation

Zielgruppen: Kinder und Jugendliche

Darstellung: Die Inobhutnahme umfasst die unmittelbare Verantwortungsübernahme für den Schutz eines Kindes / Jugendlichen durch die Wegnahme von einer Person, die Bestimmung des Aufenthaltsortes und deren Durchsetzung, die umfassende Verantwortung für das Wohl des Minderjährigen sowie ggf. die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens durch das Jugendamt. Mit Eltern und unter Beteiligung des Minderjährigen wird das Gefahrenrisiko abgeschätzt und zugunsten des Kindeswohls die Möglichkeiten abgesteckt. Abwicklung des Verfahrens entweder durch Überleitung in eine HzE oder - bei Wegfall des jugendhilferechtlichen Bedarfs- durch Beendigung der Inobhutnahme.

Grafik 30: §42 Inobhutnahme. N=108



- Im Bereich der Inobhutnahmen beginnt die Statistik im Jahr 2009 mit drei Fällen. Die Anzahl steigt stetig, hat 2014 und 2015 den gleichen Wert von 20 Fällen gehalten und ist dann 2016 nochmal stark gestiegen.
- ! Die Tendenz der Inobhutnahmen geht also deutlich nach oben, denn seit 2009 haben sich die Fälle von drei auf über dreißig verzehnfacht.
- ! Unter den 20 Fällen in 2015 sind sechs Fälle Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA), in 2016 sind es 19. UMA treten in dieser Hilfe auf, wenn sie nach dem

offiziellen Verteilschlüssel nach Rheinbach verteilt und dort langfristig untergebracht werden.

## §42a vorläufige Inobhutnahme

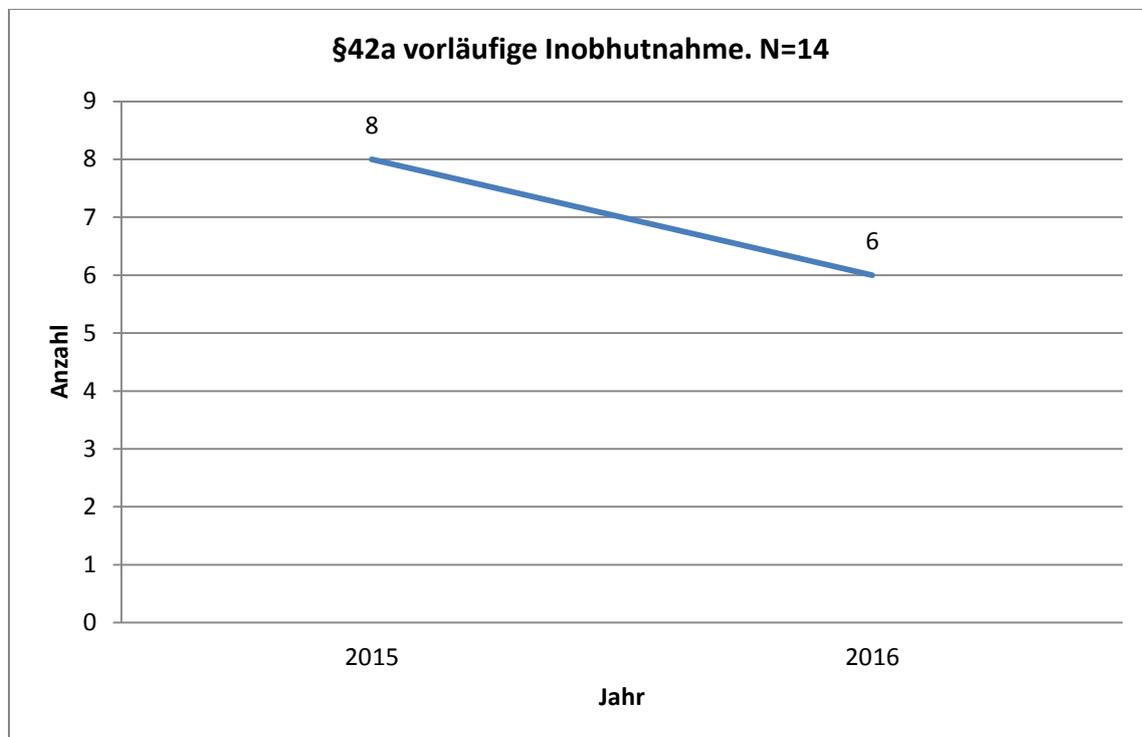
Dieses Gesetz ist 2015 neu in Kraft getreten und dient dazu, „ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird“. Zielgruppe hier sind dementsprechend die sogenannten UMA.

**Ziele:** Ausländische Kinder und Jugendliche nach dem Entdecken der unbegleiteten Einreise nach Deutschland „dem Kindeswohl entsprechend unterbringen, versorgen, betreuen“, Prüfung und ggf. Verteilung zu einer bestimmten Kommune.

**Zielgruppen:** unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche

**Darstellung:** Inobhutnahme nach dem Entdecken der unbegleiteten Einreise, dann Prüfung der Voraussetzungen sowie des zukünftigen Verbleibs. Ende der vorläufigen Inobhutnahme ist nach Prüfung entweder eine Überleitung nach §42 (Inobhutnahme) in der Kommune, wo das Kind / der Jugendliche verbleibt oder eine Übergabe an die Personensorgeberechtigten, die sich bereits in Deutschland aufhalten.

Grafik 31: §42a vorläufige Inobhutnahme. N=14



- Die 14 Fälle insgesamt verteilen sich mit acht und sechs Fällen auf die Jahre 2015 und 2016. Die Zahl ist also wieder gesunken.
- ! Rheinbach gehört aufgrund seiner geografischen Lage und Größe nicht zu den Städten, wo Unbegleitete Minderjährige Ausländer zum ersten Mal im Land aufgegriffen werden. Aus diesem Grund ist die Fallzahl gering.
- ! An dieser Stelle eine Tendenz auszusprechen, ist nicht nur aufgrund der geringen Zahlen schwierig, sondern auch von der Weltpolitik abhängig.

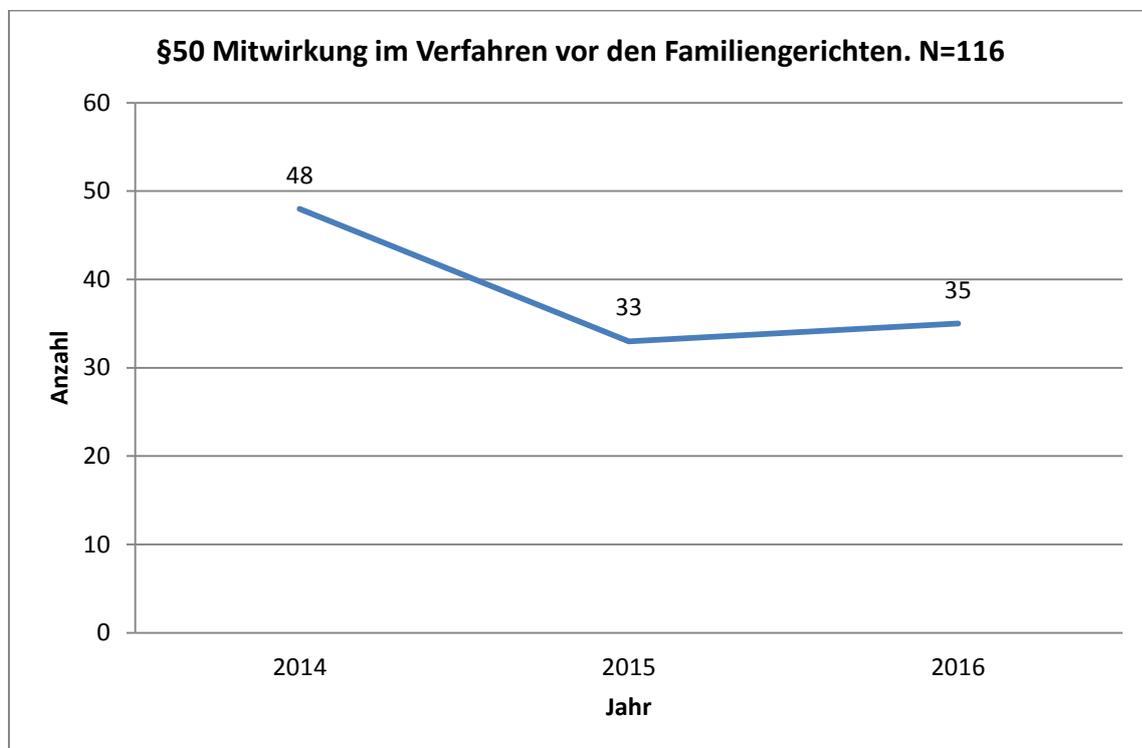
## §50 Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten

Ziele: Mitwirkung und Unterstützung des Familiengerichtes bei Maßnahmen, die die Sorge von Kindern und Jugendlichen betreffen

Zielgruppen:

Darstellung: Aufgabe des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren: Beitrag zur Verbesserung der Situation der Kinder / Jugendlichen, Unterstützung und Mitwirkung, Einbringung des Sachverstandes, Beratung, Förderung der Mediation, Vermittlung und Hilfestellung. Das Jugendamt handelt dabei nicht in Erfüllung gerichtlicher Aufgaben.

Grafik 32: §50 Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten. N=116



- Erst seit der vollständigen Neustrukturierung der Datenbank im Jahr 2014 wird diese Vorschrift in dieser Form erfasst.

- Seitdem ist ein Rückgang zu verzeichnen von 48 Fällen im Jahr 2014 auf 35 Fälle in 2016.
- ! Aufgrund dieses kurzen Erfassungszeitraums ist es nicht möglich, eine Tendenz zu erkennen.

## 4.2. Ergebnisse zu ausgewählten Teilaspekten

### 4.2.1. §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Nachdem der Gesetzgeber 2005 mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) den §8a SGB VIII neu eingeführt hat, um „den aus dem staatlichen Wächteramt abgeleiteten Schutzauftrag des Jugendamtes gesetzlich eindeutig zu formulieren“<sup>17</sup>, wurden bereits 2012 mit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes (BuKSchG) umfangreiche Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, da trotz einer deutlichen Qualifizierung der Arbeit in den Jugendämtern<sup>18</sup> in verschiedenen Bereichen Unsicherheiten im Umgang mit dem Gesetz und dessen Umsetzung bestanden. 2012 hat dieser Bereich darum deutlich an Verbindlichkeit gewonnen und eine stärkere Wirkung erfahren, was nicht zuletzt an der sehr konkreten Formulierung und festen Ablaufschemata liegt.

Die Arbeit im Bereich des §8a betrifft fast ausschließlich besonders sensible familiäre Situationen, denn es geht um die Sicherung des Kindeswohls und ist damit „regelmäßig mit Eingriffen in Grundrechte“<sup>19</sup> verbunden. Wie bereits oben aufgezeigt gab es seit 2009 insgesamt 132 Fälle, davon 113 von 2012-2016.

---

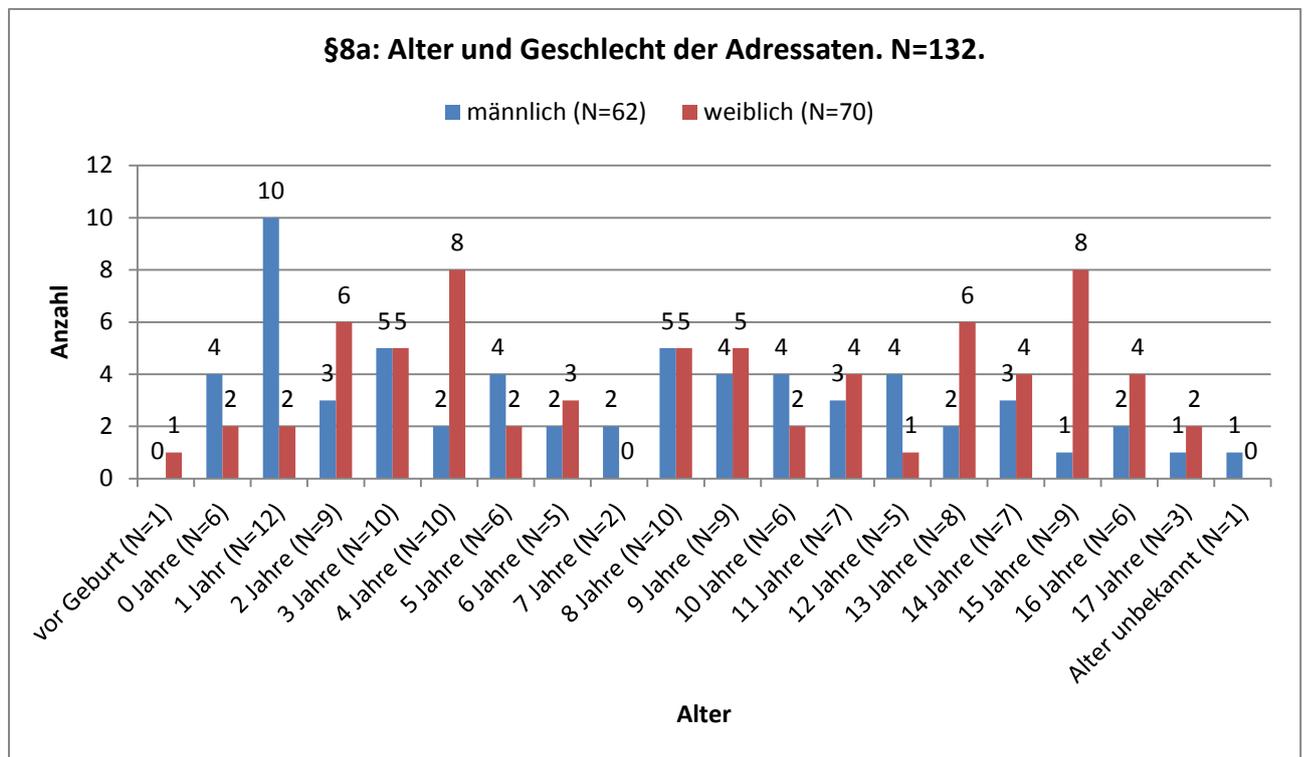
<sup>17</sup> DluF 2004, Download 29.05.2017, [https://www.dijuf.de/tl\\_files/downloads/2010/fachliche\\_hinweise\\_stellungnahmen\\_des\\_dijuf/TabelleKICKmitBegrueundung.pdf](https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/fachliche_hinweise_stellungnahmen_des_dijuf/TabelleKICKmitBegrueundung.pdf)

<sup>18</sup> Drucksache 17/6256 des Deutschen Bundestages, 20.06.2011, Seite 20

<sup>19</sup> Meysen. In: Münder u.a., FK-SGB VIII 7. Auflage 2013, §8a, Rn 1

## §8a: Alter und Geschlecht der Adressaten

Grafik 33: §8a: Alter und Geschlecht der Adressaten. N=132. Das Alter wurde errechnet jeweils zum Beginn der Hilfe.

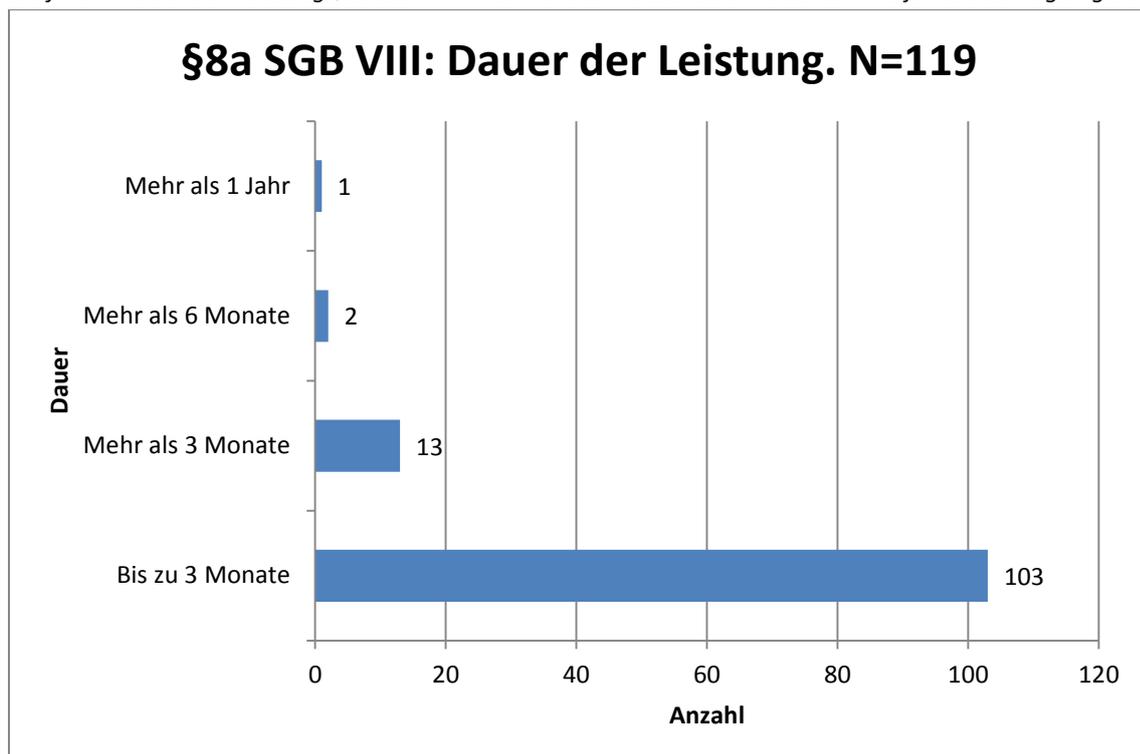


- Wie auf oben stehender Grafik zu sehen ist die Alters- und Geschlechterverteilung wie folgt: Jede Altersgruppe von Null bis 17 ist vertreten, es gibt sogar laut Datenbank einen Fall, der bereits vor Geburt des Kindes aufgetreten ist.
  - Der Schnitt der Altersgruppen bewegt sich bei rund vier Fällen, starke Ausschläge nach oben gibt es bei den einjährigen Jungen (N=10), den vierjährigen Mädchen (N=8) sowie den 16-jährigen Mädchen (N=8), nach unten bei den fehlenden siebenjährigen Mädchen (N=0) sowie bei den 12-jährigen Mädchen und den 15-jährigen Jungen mit jeweils 1 Fall.
  - Betrachtet man das Geschlecht, so fällt auf, die Geschlechterverteilung fast gleich ist. Starke Differenzen zwischen Mädchen und Jungen gibt es in den Altersgruppen der Einjährigen (5x mehr Jungen), der Vierjährigen (4x mehr Mädchen), der 13-jährigen (3x mehr Mädchen) sowie der 15-jährigen (8x mehr Mädchen). Insgesamt liegt mit 62 Jungen und 70 Mädchen die Geschlechterverteilung relativ gleichmäßig.
- ! Aufgrund der statistischen gleichmäßigen Geschlechterverteilung in der Bevölkerung kann diese Verteilung hier als durchschnittlich gewertet werden.

## §8a: Dauer des Verfahrens

Das Jugendamt handelt im Sinne des §8a SGB VIII, wenn ihm „gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“<sup>20</sup> bekannt werden. Die Fachkräfte haben dann die Aufgabe, in einer Gefährdungseinschätzung über das weitere Vorgehen zu entscheiden und ggf. mit einer angemessenen Hilfe den gefährdenden Zustand zu beenden. Dieses Verfahren hat darum die Intention, möglichst zeitnah in eine Hilfe zur Erziehung überführt oder bei nicht mehr bestehender Gefährdung, bzw. wenn die gewichtigen Anhaltspunkte sich nicht bestätigen, beendet zu werden.

Grafik 34: Dauer der Leistung §8a SGB VIII. Die Monate werden buchhalterisch mit jeweils 30 Tagen gerechnet.



- Knapp 90% der Hilfen wurden nach bis zu drei Monaten beendet bzw. in eine andere Hilfe überführt, was sowohl den Gesamtzeitraum als auch die Zeit nach 2012 betrifft. So bleiben jeweils rund 10%, die zwar länger als drei Monate, aber kürzer als ein Jahr gedauert haben, und ein Fall, der mehr als ein Jahr andauerte.
- Nicht aus jeder §8a-Beratung ist eine Hilfe zur Erziehung entstanden.

<sup>20</sup> § 8a (1) SGB VIII

## 4.2.2. §35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Diese Hilfeart ist Bestandteil des Leistungskataloges des SGB VIII, während Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung in Zuständigkeit der Sozialhilfeträger erbracht werden. Die Tatbestandsmerkmale machen die Zweigliedrigkeit des Behindertenbegriffs (§35a Absatz 1) und damit die Aufgabenverteilung an Fachkräfte unterschiedlicher Professionen deutlich, so wird zwischen der Abweichung der seelischen Gesundheit und einer Teilhabebeeinträchtigung unterschieden. Während die Beurteilung, ob die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, Aufgabe des Gesundheitswesens ist, fällt die Einschätzung der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft in den Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe.<sup>21</sup>

### §35a: Alter und Geschlecht der Adressaten

Grafik 35: Alter und Geschlecht der Adressaten, sortiert nach Geschlecht und ambulanter bzw. stationärer Hilfeart. N= 130

Geschlecht weiblich ambulant N=18, weiblich stationär N=11.  
Geschlecht männlich ambulant N=88, männlich stationär N=13.

Geschlecht weiblich		
AMBULANT	Alter	STATIONÄR
	0	
	1	
	2	
	3	
	4	
	5	
1	6	
4	7	
2	8	
4	9	
3	10	
2	11	
	12	
	13	
	14	1
2	15	
	16	
	17	
	18	8
	19	2
	20	
	21	
	22	

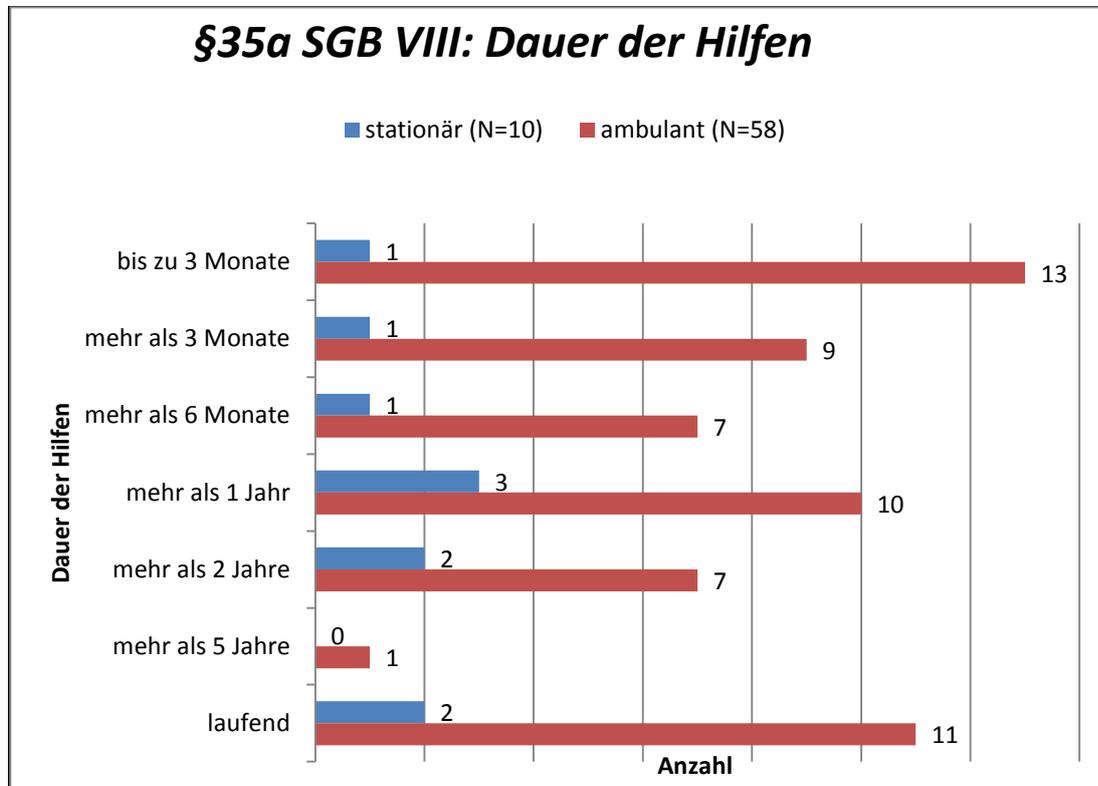
Geschlecht männlich		
AMBULANT	Alter	STATIONÄR
	0	
	1	
	2	
	3	
	4	
	5	3
	6	9
	7	19
	8	8
	9	6
	10	7
	11	8
	12	16
	13	8
	14	3
	15	
	16	
	17	
	18	
	19	2
	20	3
	21	
	22	1

<sup>21</sup> Tammen. In: Münder, Wiesner, Meysen (Hrsg.). Kinder- und Jugendhilferecht. 2. Auflage 2011, Seite 280

- Beginnt man mit der Betrachtung der Zahlen insgesamt, wird schnell deutlich, dass die Mädchen und jungen Frauen deutlich weniger (N=29) in dieser Hilfe vertreten sind als Jungen und junge Männer (N=101).
- Die Altersgruppe ist jeweils ähnlich und liegt grob im Grundschulalter sowie der mittleren Jugend bis 15 Jahren, hinzu kommt eine kleine Gruppe junger Erwachsener (weiblich 10, männlich 7) sowohl im ambulanten als auch stationären Bereich von 18-22 Jahren.
- Durchweg sind die stationären Hilfen mit 11 (weiblich) und 13 (männlich) Fällen deutlich niedriger belegt als die ambulanten (weiblich 18, männlich 88).
- Bei den Mädchen und jungen Frauen sind im jungen Alter ausschließlich ambulante Hilfen vertreten, während im Erwachsenenalter nur stationäre Hilfen vorkommen. Abgesehen von einem deutlichen Ausschlag bei den 18-jährigen mit acht Fällen liegen die Zahlen bei rund 2 pro Altersgruppe. Auffällig ist hier, dass zwischen dem Grundschulalter und dem Erwachsenenalter quasi keine Fälle vorliegen.
- Fast 90% der Hilfen im Bereich der männlichen Adressaten liegen im ambulanten Bereich, hauptsächlich im Alter der Grundschulzeit sowie des Übergangs in die weiterführende Schule. Hier besonders stark vertreten sind die Siebenjährigen sowie 12-jährigen Jungen mit 19 bzw. 16 Fällen, während die anderen Altersgruppen im Schnitt bei je 7 Fällen liegen.
- In der frühen Jugend (10-14 Jahre) gibt es 10 Fälle der stationären Hilfe, im jungen Erwachsenenalter verteilen sich ambulante und stationäre Hilfen gleichmäßig auf die 19-22 Jährigen.

## §35a: Dauer der Hilfe

Grafik 36: Dauer der Hilfen §35a SGB VIII ambulante und stationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Die Monate werden buchhalterisch mit jeweils 30 Tagen gerechnet.



- Im stationären Bereich liegen die 10 Fälle grob verteilt über fast alle Zeitgruppen, wobei von den beendeten Hilfen drei unter einem Jahr geblieben sind, während fünf Fälle zwischen einem und fünf Jahren andauerten. Von den laufenden Hilfen begann eine im Jahr 2013 und eine 2016.
- Die 58 ambulanten Fälle verteilen sich über alle Zeitgruppen, wobei fast  $\frac{1}{4}$  aller ambulanten Fälle nach drei Monaten wieder beendet wurden.
- Bis auf die Zeitgruppe „Mehr als 5 Jahre“ befinden sich alle übrigen Zeitgruppen bei rund neun Fällen, wovon die 11 laufenden sich aufteilen auf die Hilfebeginn-Jahre 2012 (1x), 2014 (1x), 2015 (4x) sowie 2016 (5x).
- ! Eine Erklärung sowohl für das Vorkommen im Erwachsenenalter als auch für die Dauer dieser Hilfe ist wohl die höchstrichterliche Rechtsprechung, dass eine Abgabe der Fälle bei Über-21-Jährigen an den Sozialhilfeträger nicht möglich ist, wenn kleinste Fortschritte in der Eingliederung vorhanden und somit ein Fall rechtlich bis zum Alter von 27 Jahren laufen kann.

### 4.2.3. §42 Inobhutnahme

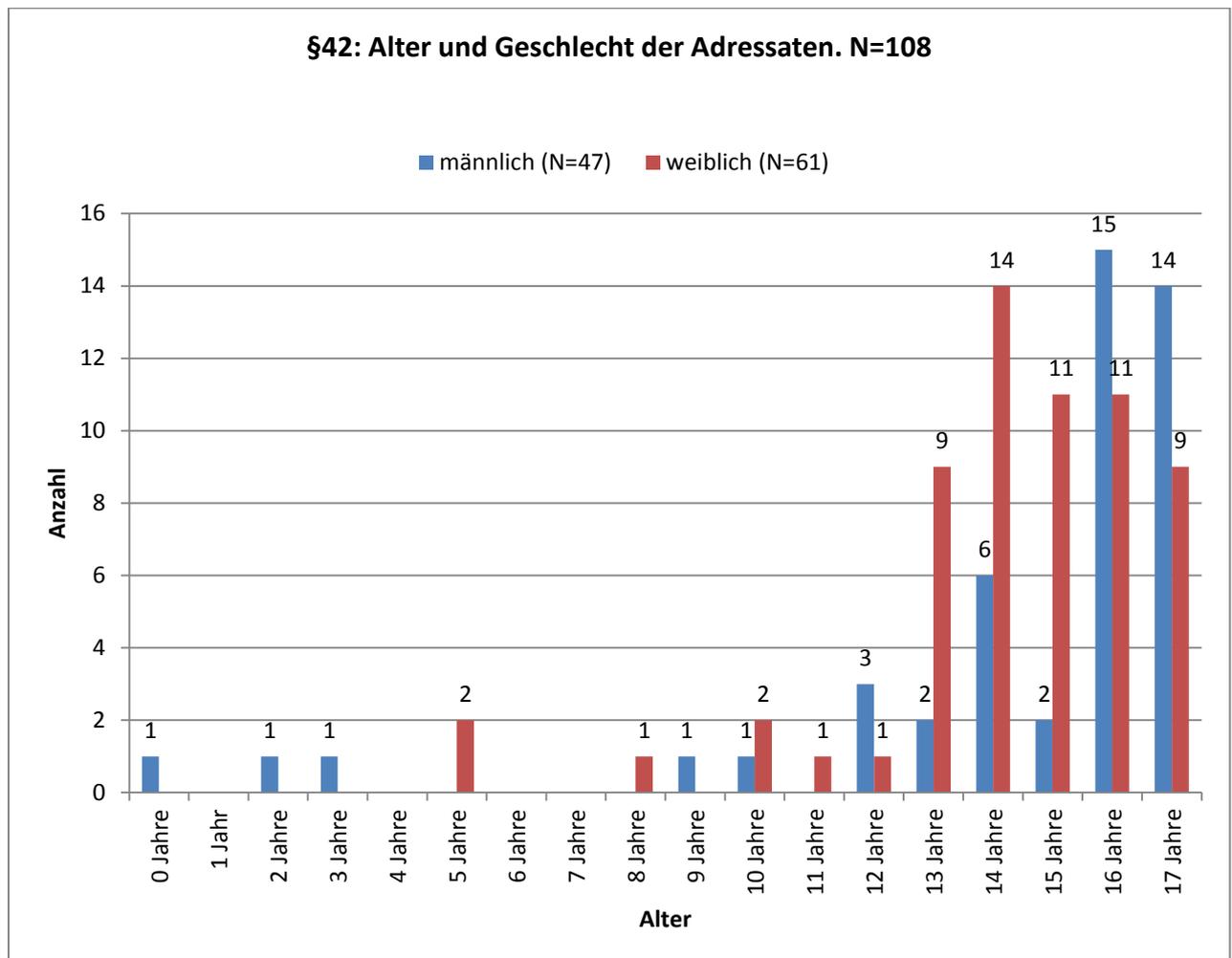
Diese Vorschrift ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und ermöglicht zu diesem Zweck „vorläufige Interventionen in Eil- und Notfällen“<sup>22</sup>. Da es sich bei §42 um eine vorläufige Maßnahme handelt, ist eine kurzfristige Beendigung erstmalig intendiert. Diese kann und darf jedoch erst durchgeführt werden, wenn die Hilfe auslösenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Aus diesem Grund sieht das Gesetz eine genaue Zeitgrenze für die Dauer der Inobhutnahme nicht vor. Die unverzügliche Einleitung eines Hilfeplanverfahrens zur Gewährung einer Hilfe (soweit die Eltern nicht widersprechen) inklusive der Überleitung in eine Hilfe zur Erziehung oder die Rückführung in die Familie markiert das Ende der Inobhutnahme, was auch für eine relativ kurzfristige Gesamtdauer dieser Hilfe spricht.

---

<sup>22</sup> *Trenczek. In: Münder u.a., FK-SGB VIII 7. Auflage 2013, §42, Rn 1*

## §42: Alter und Geschlecht der Adressaten

Grafik 37: §42: Alter und Geschlecht der Adressaten. N=108



- In der Pubertät (hier ab etwa 13 Jahren) steigen die Zahlen stark; lediglich rund 15% der Fälle liegen in jüngeren Jahren.
- Die drei am stärksten vertretenen Altersgruppen sind die 14-Jährigen (N=20), die 17-Jährigen (N=23) sowie mit 26 Fällen die 16-Jährigen an der Spitze. Mit jeweils etwa 50% sind weibliche und männliche Adressaten relativ gleichmäßig vertreten.
- Die Altersverteilung der Mädchen und jungen Frauen steigt mit 13 Jahren enorm an von einem auf neun Fälle, hat mit 14 Fällen bei den 14-jährigen Mädchen ihre Spitze und sinkt dann langsam wieder über 11 Fälle bei den 15- und 16-Jährigen auf neun Fälle bei den 17-jährigen jungen Frauen.
- Bei den männlichen Adressaten macht die Fallzahl nach sechs Fällen bei den 14-jährigen nochmal einen Knick nach unten bei den 15-Jährigen, bevor sie dann mit 15

Fällen den Höhepunkt bei den 16-Jährigen erreicht und bei den 17-jährigen jungen Männern nochmal leicht sinkt auf 14 Fälle.

Tabelle 6: Altersverteilung §42 SGB VIII; Unter und Über 13 Jahren im Verlauf von 2009-2016. N=108

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Unter 13 Jahren</b>	1	0	2	2	3	3	2	2
<b>über 13 Jahren</b>	2	3	5	7	11	17	18	30
<b>Gesamt</b>	3	3	7	9	14	20	20	32
<b>Ü13 in % des Jahresgesamt</b>	67%	100%	71%	78%	79%	85%	90%	94%

□ Betrachtet man die Altersverteilung gemeinsam mit dem Fallaufkommen in den letzten acht Jahren (siehe Seite 40) mit der Frage, ob das hohe Vorkommen der Fälle im Jugendalter mit den steigenden Zahlen insbesondere von 2014-2016 korreliert, stellt man fest, dass seit 2011 der Anteil der Jugendlichen über 13 Jahren von 71% auf 94% gestiegen ist.

! Interpretationsmöglichkeiten sind folgende:

! Jugendliche bitten selbst öfter um Obhut als Kinder. Nach §42 (1) Satz 1 ist das Jugendamt berechtigt und ohne Ermessensspielraum verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn es selbst darum bittet. Mit steigendem Alter wird den Jugendlichen ihre eigene Situation klarer und sie haben Wissen, Mobilität sowie Souveränität, um sich Hilfe zu suchen.

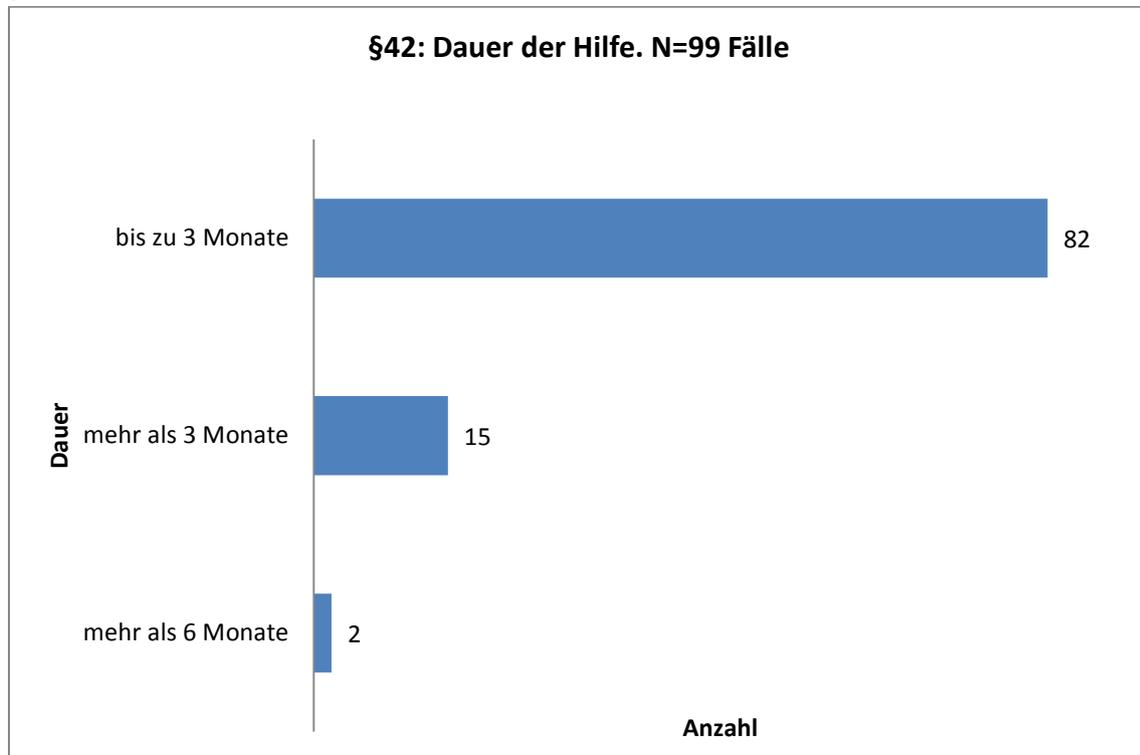
! Jugendliche kommunizieren miteinander, sprechen über gute Erfahrungen im Jugendamt und suchen selbst den Kontakt, um Hilfe zu bekommen.

! Dass die Zahlen im Kindesalter nicht steigen, mag zum Teil an der Tatsache liegen, dass Kinder in der Regeln nicht selbst um Inobhutnahme bitten und am Bemühen der Fachkräfte, bei jungen Kindern eine Inobhutnahmesituation mit allen fachlich vertretbaren Mitteln zu vermeiden, solange dies möglich ist.

! Mit eine Begründung der hohen Zahlen im Jugendalter ist die Inobhutnahme von 30 Unbegleiteten Minderjährigen Ausländern (UMA) nach §42, wovon 26 im Pubertätsalter von 14-17 Jahren liegen.

## §42: Dauer der Hilfe

Grafik 38: §42: Dauer der Hilfe. N=99 Fälle, 4071 Tage. Die Monate werden buchhalterisch mit jeweils 30 Tagen gerechnet.



- Alle der 99 Hilfen waren in weniger als einem Jahr beendet, ein Großteil davon innerhalb der ersten drei Monate.
- Zusätzlich zu dieser Darstellung zeigt eine Betrachtung der Datengrundlage, dass die 82 Hilfen im Bereich „Bis 3 Monate“ im Schnitt nach 20 Tagen beendet waren, die 15 Fälle mit mehr als drei Monaten nach 127 und die beiden Fälle mit mehr als sechs Monaten nach 268 Tagen.
- Obwohl eine Großzahl der Fälle nach „Bis zu 3 Monaten“ beendet werden, bleiben noch fast 20% der Inobhutnahmen, die mit 2436 Tagen deutlich mehr als die Hälfte der Gesamttage ausmachen.
- ! Diese Hilfe ist als vorübergehende kurzfristige Maßnahme vorgesehen. Dennoch gibt es Umstände, die eine längere Dauer erfordern. Konkret konnten hier zwei Jugendliche nicht in eine andere Hilfe übergeleitet werden, da keine Plätze in Anschlussmaßnahmen zur Verfügung standen.

### 4.3. Ein abschließender Blick auf die Weiteren Hilfen und Anderen Aufgaben

Tabelle 7: Weitere Leistungen und Andere Aufgaben, Fallzahlen gesamt.

Weitere Leistungen und Andere Aufgaben	Anzahl der Leistungen
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	132
§ 13 Jugendberufshilfe	15
§ 16 Allgemeine Förderung in der Familie (ab 2014)	8
§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (ab 2014)	76
§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (ab 2014)	100
§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder	18
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	4
§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	130
§ 42 Inobhutnahme	108
§ 42a vorläufige Inobhutnahme (ab 2015)	14
§ 50 Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten (ab 2014)	116
<i>Summe</i>	<i>721</i>

- Insgesamt 721 Fälle im Bereich der Weiteren Hilfen und Anderen Aufgaben verteilen sich auf 11 Hilfearten.
  
- ! Da jedoch deren Ziele, die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen sowie die Hilfeintention sehr unterschiedlich sind, ist es nicht möglich, diese Hilfen miteinander zu vergleichen oder eine Rangfolge zu erstellen. Man kann lediglich feststellen, dass manche Hilfen deutlich weniger in Anspruch genommen werden als andere. Bei den §§13, 19, 20 und 42a liegt das sicherlich auch an der speziellen Angebotsart und damit verbunden einer relativ kleinen Anspruchsgruppe.
  
- Deutlich im oberen Drittel befinden sich §8a mit 132, §35a mit 130 Fällen und §50 mit 116 Fällen. Im Gegensatz zu den zuvor aufgezählten Hilfen gibt es hier deutlich größere Anspruchsgruppen.

## 5. Schlussbemerkungen

Abschließend bleiben folgende Erkenntnisse dieser Auswertung zu benennen:

### Reflexion und Bestätigung des Handelns

Die erstellten Daten und Auswertungen dienen als hilfreiche Grundlage für die Reflexion der eigenen Arbeit, für das Hinterfragen von tradierten Schemata, aber auch zur Bestätigung des eigenen Handelns. Sowohl die Darstellungen als auch die Kommentierungen und Fragestellungen innerhalb der Kapitel bieten vielseitige Denkipulse für den Allgemeinen Sozialen Dienst, die Jugendhilfeplanung sowie andere Bereiche der Jugendhilfe.

Nicht nur die formulierten Interpretationen einiger Besonderheiten wie die Vermutung einer Änderung des Handelns im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes oder der scheinbare Zusammenhang zwischen Altersgruppen und Hilfearten setzen Impulse für Querschnittsfragen und fordern zur weiteren Auseinandersetzung auf.

### Fallbetrachtung

Die Betrachtung der einzelnen Hilfearten zeigt ein sehr unterschiedliches Gesamtbild, was die Inanspruchnahme der Hilfen und die Trends angeht. Obwohl insgesamt im Bereich der Hilfen zur Erziehung von einer Steigerung der Fälle auszugehen ist, werden unter anderem die Soziale Gruppenarbeit (§29 SGB VIII), die stationäre Hilfe nach §27 (2) SGB VIII sowie die sozialpädagogische Familie (§33 SGB VIII) und das sozialpädagogisch betreute Wohnen (§34 SGB VIII) nur marginal in Anspruch genommen. Was der Hintergrund dieser starken Unterschiede ist, konnte im Rahmen dieser Auswertung nicht festgestellt werden, ist aber sicherlich wichtig für die weitere Arbeit und sollte in der Zukunft Thema werden.

### Hinterfragen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen

Sicherlich ein starkes Argument für diverse Ergebnisse dieser Auswertung sind die Rahmenbedingungen, die „die heutige Zeit“ den jungen Menschen bietet, was wohl auch ein Teil der Begründung für die unterschiedliche Inanspruchnahme verschiedener Hilfen sein kann.

Ob und inwiefern diese Rahmenbedingungen Ursache für das Verhalten der Kinder und Jugendlichen ist, kann hier nur vermutet werden, doch dass Leistungsdruck, steigende Verantwortung sowie offene Zukunftsperspektiven junge Menschen vor große Herausforderungen stellen, die verarbeitet werden müssen, ist unbestritten.

### Grundlage für weiteres Berichtswesen

Im Rahmen der Auswertung sind an vielen Stellen offene oder weiterführende Fragen entstanden, hauptsächlich aufgrund fehlender Erfassung von Daten oder aus fachlichem Interesse. Infolge der Komplexität der Aufbereitung dieser Daten der Jahre 2009-2016 ist es nicht möglich gewesen, all diesen offenen Fragen nachzugehen und Exkurse zu komplexen Querschnittsthemen durchzuführen.

Allerdings bietet genau diese Auswertung eine Grundlage für viele weitere Fragestellungen und Schwerpunkt-Setzungen fachlicher Themenbereiche.

Da es bisher kein Berichtswesen in dieser Form gab, war für diese Auswertung die Erstellung der Datentabellen, die Entwicklung der Diagramme und die Auswahl der für diese Auswertung relevanten Daten notwendig. Dazu gehörte die Einarbeitung in die Datenbank, die Auseinandersetzung mit entsprechenden Programmen sowie deren Funktionen und die Erstellung einer gewissen Systematik der Datenspeicherung sowie -sortierung. Dieser Aufwand wurde nun betrieben und kann Ausgangspunkt für die weitere Arbeit sein.

Darüber hinaus wurden Impulse gesetzt, die Datenerfassung zu erweitern, um für eine weitere Auswertung relevante Informationen bzgl. der Fallhistorie zu erfassen.

### Möglicher Ausblick

Interessante Fragestellungen aus der Auswertung, denen zukünftig nachgegangen werden könnten, sind beispielsweise die Begründung der starken Unterschiede in der Inanspruchnahme der Hilfearten, die Begründung der Beendigung einer Hilfe sowie die Weiterführung der Beobachtung der Leistungen, die erst ab 2014 erfasst wurden, um eine Tendenz formulieren zu können.

Weiteres Potential bieten sicherlich Themenbereiche wie Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII), Unbegleitete Minderjährige Ausländer und deren Hilfebedarf sowie die Zugänge der Adressaten zum Jugendamt.

## Literatur

Arbeitsstelle akjstat, LWL, LVR (Hrsg.): HzE Bericht 2017. Erste Ergebnisse. Datenbasis 2015

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6256 vom 20.06.2011, Download 29.05.2017

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.:

[https://www.dijuf.de/tl\\_files/downloads/2010/fachliche\\_hinweise\\_stellungnahmen\\_des\\_dijuf/TabelleKICKmitBegruendung.pdf](https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/fachliche_hinweise_stellungnahmen_des_dijuf/TabelleKICKmitBegruendung.pdf); Download 29.05.2017

[https://www.uni-](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/ppp_lehrstuehle/grundschulpaedagogik/veroeffentlichungen/Uebergang_Kiga-GS_final.pdf)

[bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/ppp\\_lehrstuehle/grundschulpaedagogik/veroeffentlichungen/Uebergang\\_Kiga-GS\\_final.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/ppp_lehrstuehle/grundschulpaedagogik/veroeffentlichungen/Uebergang_Kiga-GS_final.pdf), Seite 1, Download 11.05.2017

Hurrelmann, Quenzel: Lebensphase Jugend. 11. Auflage 2012

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Der Allgemeine Soziale Dienst. 2010

Krappmann, Lothar, 2012. [www.kindergartenpaedagogik.de/1652.html](http://www.kindergartenpaedagogik.de/1652.html). Download 11.05.2017

Kunkel, Kepert, Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage 2016

Münder, Meysen, Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Auflage 2013

Münder, Wiesner, Meysen (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. 2. Auflage 2011

Shell Deutschland Holding (Hrsg.): 17. Shell Jugendstudie. Jugend 2015.

## Anhang

### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) 1. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. 2. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. 3. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) 1. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) 1. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) 1. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung
3. einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) 1. Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. 2. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### § 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) 1. Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. 2. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

## **§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

(1) 1. Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. 2. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. 3. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer

1. Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

## **§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung**

(1) 1. Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. 2. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

## **§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts**

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) 1. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. 3. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. 4. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

## **§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder**

(1) 1. Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. 2. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. 3. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

## **§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,

2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

## **§ 27 Hilfe zur Erziehung**

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) 1.Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. 2.Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. 3.Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) 1.Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. 2.Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

## **§ 29 Soziale Gruppenarbeit**

1.Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. 2.Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

## **§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

## **§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe**

1..Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. 2.Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

## **§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe**

1.Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den

Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. 2. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

### **§ 33 Vollzeitpflege**

1. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. 2. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

### **§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**

1. Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. 2. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

3. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

### **§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

1. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. 2. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

### **§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

(1) 1. Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

2. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. 3§ 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) 1. Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. 2. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung

zu erstellen. 3. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. 4. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) 1. Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. 2. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

## **§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

(1) 1. Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten.

2. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) 1. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. 2. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. 3. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. 4. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) 1. Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. 2. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die

Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

3. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. 4. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. 5. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) 1. Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. 2. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

## **§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise**

(1) 1. Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. 2. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.

(2) 1. Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und  
ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens
4. innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

2. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) 1. Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. 2. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(4) 1. Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. 2. Zu

diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. 3. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) 1. Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete

1. Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie

dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die

2. personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

2. Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. 3. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.